Regierungspräsidium Gießen
Obere Naturschutzbehörde

HESSEN

Maßnahmenplan

für das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet
„Gießener Bergwerkswald“

FFH-Gebiets-Nummer: 5418-301

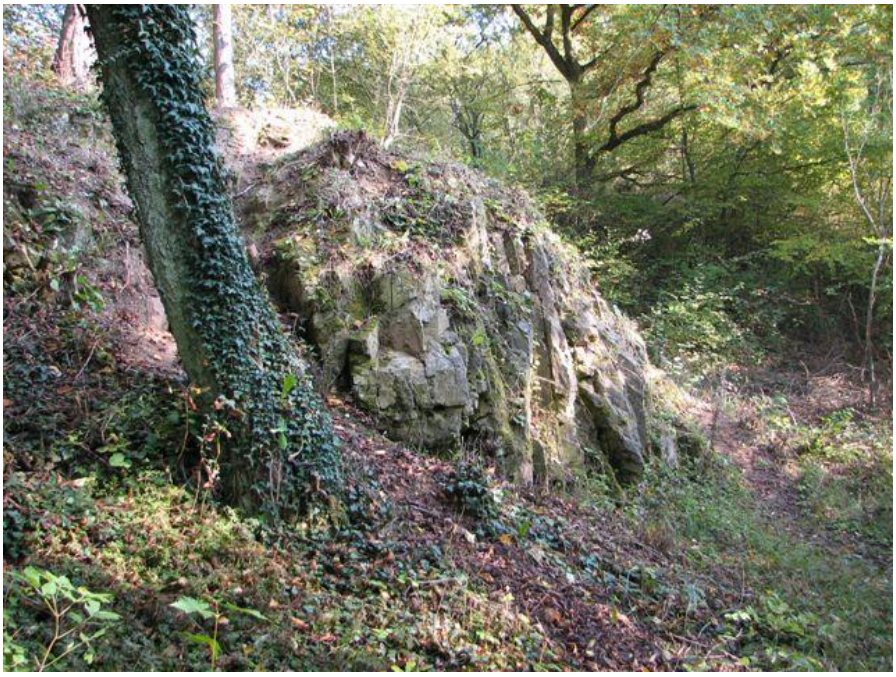

Gültigkeit: ab 01.10.2016

FFH- Gebiet:	**„Gießener Bergwerkswald“**
Betreuungsforstamt:	Wettenberg
Kreis:	Gießen
Stadt/ Gemeinde:	Gießen und Linden
Größe:	87 ha
NATURA 2000-Nummer:	5418-301
Maßnahmenplanersteller:	Holger Brusius, Funktionsbeschäftigter Naturschutz am Forstamt Wettenberg

Naturschutzgebiet: **„Gießener Bergwerkswald“**
Naturschutzgebiets-Verordnung vom 03. August 1976, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 35, S. 1552 ff.

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINFÜHRUNG 1

2. GEBIETSBESCHREIBUNG 2

2.1 Allgemeine Gebietsinformation 3

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten 3

2.3 Frühere und aktuelle Landnutzungsformen 4

2.4 Biotoptypen und Kontaktbiotope nach Hess. Biotopkartierung (HB) 6

2.4.1 Biotoptypen 6

2.4.2 Kontaktbiotope des FFH-Gebietes 6

2.5 Bedeutung des Gebietes 7

3. LEITBILDER, ERHALTUNGSZIELE 8

3.1. Leitbild für das FFH-Gebiet 8

3.2 Leitbilder für die Lebensraumtypen 8

3.3 Leitbilder für Anhang-II-Arten 8

3.4 Leitbild für das Naturschutzgebiet 8

3.5 Erhaltungsziele 9

3.6 Zielvorstellungen zu den Wertstufen der LRT und Arten nach Anhang II 10

3.7 Schutzziele 10

4. BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND STÖRUNGEN 12

4.1 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen 12

4.2 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Arten 12

4.3 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die sonstige Arten und Biotope 13

5. MAßNAHMEBESCHREIBUNG 14

5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT- und Arthabitatflächen (Maßnahmentyp 1) 14

5.2 Maßnahmen zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes für LRT und Arten bzw. deren Habitate (Maßnahmentyp 2) 14

5.2.1 LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen 14

5.2.2 LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald 14

5.2.3 LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald 16

5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für LRT und Arten bzw. deren Habitate (Maßnahmentyp 3) 16

5.3.1 LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen 16

5.3.2 LRT 8210 Kalkfelsen und ihre Felsspaltenvegetation 17

5.3.3 Kammmolch (Triturus cristatus) 18

5.3.4 Geburtshelferkröte (Alytesobstreticans) 19

5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRTen und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (Maßnahmentyp 4) 19

5.5 Maßnahmen zur Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten (Maßnahmentyp 5) 19

5.5.1 Laubfrosch (Hylaarborea) 19

5.6 Maßnahmen nach NSG-Verordnung oder sonstige Maßnahmen (Maßnahmentyp 6) 19

6. REPORT AUS DEM PLANUNGSJOURNAL 25

7. LITERATUR 27

8. ANHANG 29

8.1 Lageplan und Nummerierung der Gewässer 29

8.2 Naturschutzgebietsverordnungen 30

1. Einführung

Die Europäische Union erließ 1992 die Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie (1), deren Hauptziel es ist, die Erhaltung der biologischen Vielfalt in Europa zu fördern. Dabei sollen die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden.

Die Anhänge I und II der Richtlinie benennen natürliche Lebensraumtypen (LRT) und wildlebende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Dadurch soll europaweit ein ökologisches Schutzgebietsnetz „NATURA 2000“ entstehen, in dem diese Lebensräume und Arten in einem günstigen Erhaltungszustand bewahrt werden oder ein für sie günstiger Erhaltungszustand wiederhergestellt wird. Bestimmte LRT und Arten werden aufgrund ihrer Bedrohung und ihrer natürlichen Ausdehnung im europäischen Raum als prioritär bezeichnet und damit besonders hervorgehoben. Für Ihre Erhaltung kommt der Gemeinschaft damit eine besondere Verantwortung zu.

Aufgrund des Vorkommens von FFH-LRT und FFH-Anhang II-Arten wurde das Gebiet „Gießener Bergwerkswald“ vom Regierungspräsidium Gießen unter der Nummer 5418 - 301 mit einer Flächengröße von 86,47 ha als FFH-Gebiet für das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000der EU-Kommission gemeldet und durch die Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen (2) rechtlich gesichert.

Das Gebiet ist annähernd flächenidentisch mit dem 1955 durch Verordnung (3) ausgewiesenen und 1976 (4) erweiterten Naturschutzgebiet (NSG) gleichen Namens, das eine Größe von 81,94 ha aufweist.

Für FFH-Gebiete müssen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie durch die Mitgliedsstaaten der EU zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese Maßnahmen können für das Gebiet aufgestellte Bewirtschaftungspläne sowie geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen. Dies stellt neben § 32 Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG) (5) und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundes-Naturschutzgesetz (HAGBNatSchG) (6) die rechtliche Grundlage zur Aufstellung des vorliegenden mittelfristigen Maßnahmenplanes dar.

Seine fachliche Grundlage bildet die 2003 von der Planungsgemeinschaft Landschaft Ökologie Naturschutz zusammen mit dem Büro für faunistische Fachfragen Korn & Stübing im Auftrag des Regierungspräsidiums Gießen erstellte Grunddatenerhebung (GDE) (7). Die im Maßnahmenplan enthaltenen Informationen zur Gebietsbeschreibung wurden, wenn nicht anders angegeben, dieser GDE ohne weitere Quellennennung entnommen.

Gemäß den Vorgaben des § 5 HAGBNatSchG wurde auch der NSG-Rahmenpflegeplan aus dem Jahr 1991, erstellt von Löhr, Schartner und Schöll (PGNU)(8), in den vorliegenden Maßnahmenplan überführt und inhaltlich fortgeschrieben.

Zusammen mit der GDE und dem in den nächsten Jahren stattfindenden Monitoring stellt der Maßnahmenplan den von der EU vorgeschlagenen Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet dar. Gemäß den Vorgaben des Leitfadens Maßnahmenplanung des damaligen Hessischen Ministeriums für Umwelt, Entwicklung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) (9) werden hier für einen mittelfristigen Planungshorizont von 10 Jahren die Maßnahmen aufgezeigt, die geeignet sind, die Schutzgüter des Gebietes in einem günstigen Zustand zu erhalten.

2. Gebietsbeschreibung

Kurzinformation

Landkreis	**Gießen**	
Gemeinde	**Gießen und Linden**	
Zuständigkeit	**Regierungspräsidium Gießen - Obere Naturschutzbehörde-** **Kreisausschuss Lahn-Dill-Kreis -Abteilung für den ländlichen Raum-** **Hessen-Forst -Forstamt Wettenberg**	
Naturraum	**349 Vorderer Vogelsberg** **394.2 Gießener Landrücken** **bzw. D 46 Westhessisches Bergland**	
Höhe über NN	**185 – 199 m**	
Geologie	**Mitteldevonische Massenkalke mit tertiärer Deckschicht und partiellen Einlagerungen von Kalkschichten des Silur, im SW unterdevonischer Dalmanitensandstein**	
Gesamtgröße	**87 ha**	
Schutzstatus	**FFH–Gebiet, NSG**	
Lebensraumtypen (LRT) der FFH-Richtlinie mit Wertstufen	**3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, B*, C*(0,65 ha)** **8210 Natürliche und naturnahe Kalkfelsen und ihre Felsspaltenvegetation, C* (0,01 ha)** **9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), B*, C* (2,67 ha)** **9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) B*(1,99 ha)**	**0,75 %** **0,01 %** **3,1 %** **2,3 %**
Tier-/Pflanzenarten Anhang II FFH – RL	**Kammmolch (Triturus cristatus), C0**	
Streng zu schützende Arten Anhang IV FFH - RL	**Geburtshelferkröte (Alytes obstreticans), C** **Kleiner Wasserfrosch (Rana lessonae), o. A.** **Zauneidechse (Lacerta agilis), o. A.**	
Vogelarten Anhang I Vogelschutzrichtlinie	**Schwarzspecht (Dryocopus martius)** **Mittelspecht (Dendrocopos medius)** **Rotmilan (Milvus milvus)**	
Schutzgegenstand des NSG gem. Schutzwürdigkeitsgut-achten (8)	**Das kleinräumige Mosaik verschiedener Lebensräume und die daraus hervorgehende Artenvielfalt, das Vorkommen seltener Arten sowie die hohe geologische Bedeutung**	

* Wertstufe bzw. Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht

2.1 Allgemeine Gebietsinformation

Das FFH-Gebiet „Gießener Bergwerkswald“ liegt am südlichen Stadtrand von Gießen. Es wird begrenzt von der westlich verlaufenden B 49, der A 485 im Süden, im Osten durch die L 3130 sowie im Norden von Bebauung. Diese Umfassung bedingt eine ausgeprägte Insellage.

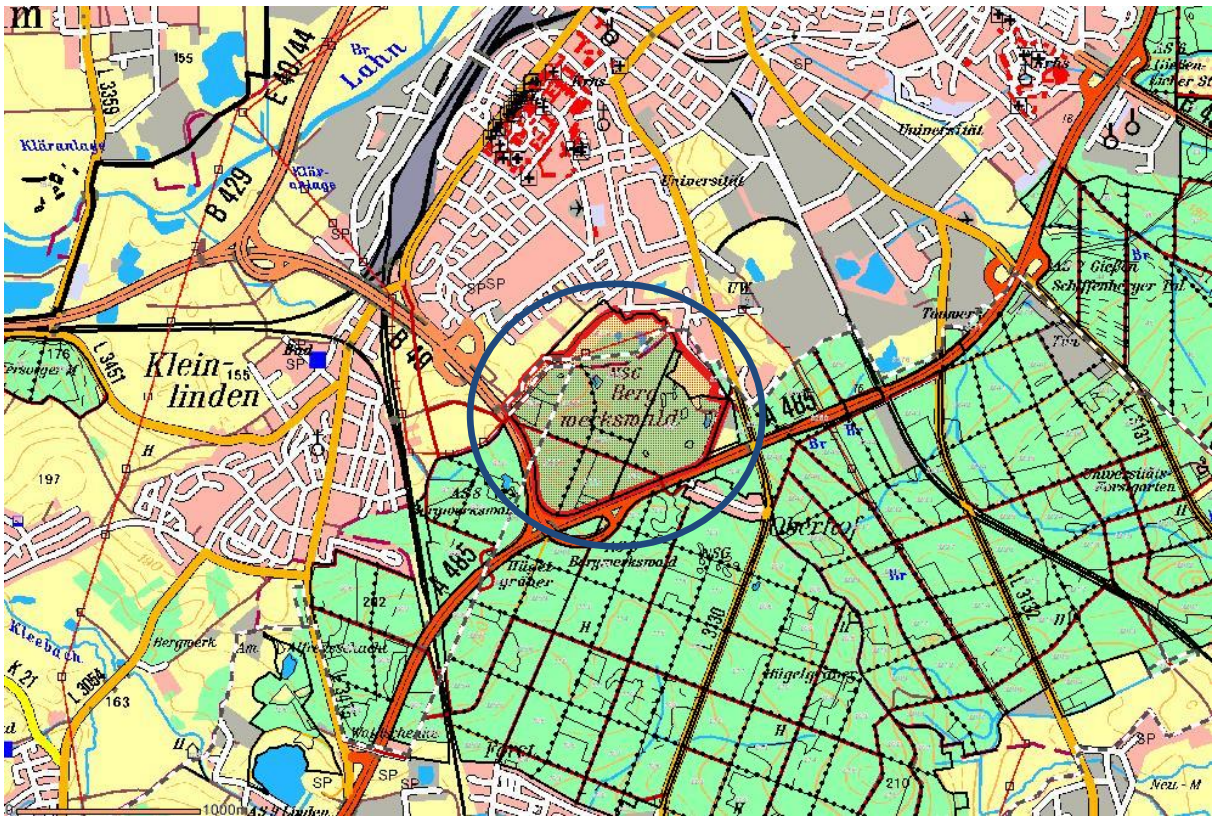

Abbildung1: Lage des Gebietes

Das Gebiet gehört zum Naturraum „Gießener Landrücken“, der eine Teileinheit des „Vorderen Vogelsberges“ darstellt. Es liegt in einer Höhe von 185 bis 199 m ü. NN. In der Periode 1901 bis 2000 betrug die Höhe des mittleren Jahresniederschlages 600 mm, die mittlere Tagesmitteltemperatur 9,1°-10°C. Das Gebiet weist damit ein trocken-warmes Gunstklima auf.

Der geologische Untergrund wird durch mitteldevonische Massenkalke gebildet, die nach Hebung der Erdoberfläche in der Wende vom Oberdevon zum Unterkarbon in unterschiedlichem Maße verwitterten. Die entstandenen Vertiefungen wurden im Alttertiär von Eisen- und Manganerzablagerungen verfüllt, teilweise wurden Tone eingeschwemmt. Im Westen des Bergwerkswaldes finden sich als Schuppen eingelagert Kalkschichten des Silur. Im Südwesten ist eine unterdevonische Schicht aus Dalmanitensandstein anzutreffen. Über den tertiären Ausgangsmaterialien Sand, Kies und Ton bildeten sich als Böden tiefgründige, aber basenarme Pseudogleye und Plastosole, über Kalk jedoch flachgründige, basenreiche Böden.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das Gebiet liegt mit seinem überwiegenden Teil in der Gemarkung Großen-Linden der Stadt Linden sowie in den Gemarkungen Gießen und Klein-Linden der Stadt Gießen im Landkreis Gießen. Zuständig für die Sicherung des Gebietes für das Netz Natura 2000 ist die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen. Für die Förderanträge für landwirtschaftliche Nutzung ist die Abteilung für den ländlichen Raum des Lahn-Dill-Kreis zuständig. Maßnahmenplanung und -umsetzung obliegen HessenForst, Forstamt Wettenberg.

Die Gebietsfläche von 86,47 ha ist zu ca. 63 % (54,4 ha) Landes-, 33 % (28,4 ha) kommunales und zu 4 % (3,7 ha) Privateigentum.

Abbildung 2: Darstellung von NSG und FFH-Gebiet (hellgrüne Schattierung im Osten stellt die Fläche dar, um die das FFH-Gebiet größer als das NSG ist)

2.3 Frühere und aktuelle Landnutzungsformen

Von 1842 bis 1929 überformte der Tage- und Untertageabbau von Manganerz das Gebiet. Seine heute noch sichtbaren Relikte sind freigelegte Kalkfelsen, Abraumhalden und Gruben. In die Gruben wurden bei der Erzgewinnung anfallende Schlämme verfüllt, die teilweise nach 1945 erneut aufgenommen und ausgebeutet wurden. Weitere Eintiefungen ergaben sich durch Bombenabwürfe im 2. Weltkrieg sowie bis in die Gegenwart hinein einstürzende Bergbaustollen.

Je nach Untergrund füllten sich die entstandenen Trichter mit Grund- oder Regenwasser, wodurch sich zahlreiche Stillgewässer unterschiedlicher Größe bildeten, die teilweise periodisch austrocknen. Eine Übersicht über die Stillgewässer mit der im Folgenden benutzten Nummerierung findet sich im Anhang (8.1).

Der kleinsträumige Wechsel von Geländeformen, Ausgangsgestein und Bodenarten und damit verschiedenartiger, oft extremer Standorte von südexponierten warmen, trockenen und besonnten Hängen bis zu sumpfigen Bereichen am Rand der Gewässer führte zur Ausbildung eines Mosaiks von unterschiedlichen Vegetationseinheiten auf engstem Raum. Dies war Grund für die 1955 erfolgte Ausweisung als Naturschutzgebiet auf einer Fläche von 81,94 ha.

Nach Beendigung des Bergbaus wurden weite Flächen von Magerrasen eingenommen, das Gebiet hatte einen offenen Charakter, der durch das Vorkommen zahlreicher trockenheitsliebender Pflanzen sowie vieler besonnter Tümpel und Teiche gekennzeichnet war. Durch Verbuschung und Bewaldung sind heute kaum noch Freiflächen vorhanden. Das verbliebene Grünland innerhalb der Waldflächen wird derzeit extensiv gemäht, die ca. 3 ha große Grünlandfläche am Ostrand des Gebietes wird gemäht bzw. beweidet.

Die übrige Fläche ist inzwischen nahezu vollständig mit Wald im Alter zwischen 80 und 135 Jahren bestockt, der zum großen Teil aus der Zeit nach der Aufgabe des Bergbaus stammt.

Ca. 49 ha und damit 60% der Waldfläche sind gemäß der Forsteinrichtung als Wald außer regelmäßigem Betrieb (WarB) ausgewiesen, d. h. dass die Besitzer, hier das Land Hessen und die Stadt Linden, derzeit auf eine forstliche Bewirtschaftung verzichten. Es handelt sich um den östlichen Gebietsteil, dessen Relief durch den Bergbau massiv verändert wurde. Hier gilt für die Fläche des Staatswaldes gemäß betrieblicher Vorgaben (10), dass Holznutzung im Einzelfall nicht ausgeschlossen, aber den Naturschutzbelangen unterzuordnen ist. Auf die Nutzung in Laubbaum-

Altbeständen wird grundsätzlich verzichtet. Die Nutzung ist nur für die Sicherstellung des Waldschutzes benachbarter Flächen und den Auszug von nicht standortgerechter Bestockung erlaubt. Sinngemäß wird auch auf den WarB-Flächen des Stadtwaldes Linden verfahren.

Auf ca. 33 ha (40% der Waldfläche) findet durch die Besitzer (Stadt Gießen 7,4 ha, Land Hessen 25 ha), eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft unter FSC-Zertifizierung statt. Daraus resultierende, wesentliche Regeln (11) sind:

- Waldbauliche Pflege- und Nutzungsstrategien verfolgen das Ziel standortgerechter Waldbestände unter Annäherung an die Baumartenzusammensetzung, Dynamik und Struktur natürlicher Waldgesellschaften
- Vorrang der Naturverjüngung
- Nutzung einzelstamm- bis gruppenweise
- Anstreben eines Rückegassenabstands von 40 Metern
- Keine Befahrung abseits des Erschließungssystems
- Verzicht auf chemische Biozide und biologische Pflanzenschutzmittel
- Regulierung der Wildbestände mit dem Ziel der Verjüngung der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft ohne Hilfsmittel

Für die Hessen-Forst-Flächen gelten darüber hinaus die Festlegungen der Hessen-Forst-Naturschutzleitlinie (10), der Geschäftsanweisung „Artenschutz bei Pflege- und Nutzungsmaßnahmen im Forstbetrieb“ (12) sowie der Waldbaufibel (13). Besonders zu nennen sind hier:

- Identifizierung, dauerhafte Markierung und Schutz aller obligatorischen Horst- und Höhlenbäume gem. der Definition der GA Artenschutz (11) und von Bäumen mit Vorkommen von Waldarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie (1)
- Grundsätzliche Erhaltung aller Totholzstämme ab mittlerem Baumholz (>36 cm Brusthöhen-durchmesser)
- Grundsätzliches Unterlassen von Holzeinschlag und Holzaufarbeitung in Laubholzbeständen der Hauptnutzungsphase von Mitte April bis Ende August
- Möglichst Vermeidung von Bestandespflege in Laubholzbeständen mittleren Alters von Mitte April bis Ende August, Rücksichtnahme auf bekannte Vorkommen seltener und gefährdeter Arten
- Berücksichtigung von Horstschutzzonen um bekannte Horste. Forstbetriebsarbeiten sind hier nur außerhalb von artspezifischen Schonfristen durchzuführen.
- Schonende Behandlung und damit Sicherung der Bestandesstruktur im unmittelbaren Umfeld (ca. 50 m Radius) der Horstbäume von Schwarzstorch, Graureiher, Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard und Baumfalke
- Einhaltung von Horst-Schutzbereichen in jeweils artspezifisch definierten Radien und Zeiträumen

Die nach dem Abschluss der bergbaulichen Nutzung entstandenen Gewässer wurden bis Ende der 90er Jahre teilweise fischereiwirtschaftlich genutzt. Anschließende Versuche, den Fischbesatz einiger der Gewässer abzufischen, waren nicht dauerhaft erfolgreich. So weisen aktuell einige der Gewässer Fischbesatz auf, während andere fischfrei sind. Im Gewässer 8 (Silbersee) wurden 2001 35 Exemplare des Edelkrebses (Astacus astacus) ausgesetzt, die Art konnte jedoch in späteren Untersuchungen nicht mehr nachgewiesen werden. Durch veränderte Wasserstände im Bergwerksgelände sind mehrere Gewässer im Westteil des Gebietes ausgetrocknet.

Im Rahmen der Vorgaben des Pflege- und Entwicklungsplans (8) werden seit vielen Jahren Pflegemaßnahmen im Gebiet durchgeführt. Im Wesentlichen sind das die Freistellung der Gewässer und Felsen von beschattendem Busch- und Baumbewuchs, die Mahd der verbliebenen Magerrasen und die randliche Entbuschung von Freiflächen.

Trotz dieser Maßnahmen führte die Gesamtentwicklung zu einem Verschwinden ehemals hier beheimateter Arten, wie z. B. Fransenenzian, Keulenbärlapp und Laubfrosch. Auch die Situation des Kammmolchs hat sich in den letzten Jahrzehnten verschlechtert. Während sich die errechnete Gesamtzahl von 50 Individuen vom Zeitpunkt der GDE 2003 bis zu einer Erfassung des

Kammmolchvorkommens durch das Büro GUBPI (Gießen) in den Jahren 2006 und 2007 (14) nicht veränderte, verringerte sich jedoch die Anzahl der besiedelten Tümpel und Teiche.

Das Schutzgebiet wird von Bewohnern der angrenzenden Wohngebiete intensiv für die Naherholung genutzt. Auch in der Woche sind zahlreiche Spaziergänger, Mountainbiker, Jogger und Hundebesitzer mit teilweise freilaufenden Hunden anzutreffen. Der Besucherlenkung dienen die Befestigung etablierter Fußwege, das Verlegen unerwünschter Trampelpfade und die Beschilderung mit Informationstafeln.

2.4 Biotoptypen und Kontaktbiotope nach Hess. Biotopkartierung (HB)

Folgende Biotopkomplexe kommen laut Standarddatenbogen vor:

Binnengewässer	1,7 ha	(2 %)
Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	4,3 ha	(5 %)
Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelwaldanteil)	60,2 ha	(70 %)
Nadelwaldkomplexe (bis 30 % Laubwaldanteil)	4,3 ha	(5 %)
Gebüsch-/Vorwaldkomplexe	15,5 ha	(18 %)

2.4.1 Biotoptypen

Im FFH-Gebiet „Gießener Bergwerkswald“ kommen neben den als FFH-Lebensraumtypen angesprochenen Biotoptypen laut GDE keine weiteren bemerkenswerten Biotoptypen mehr vor. Die ehemals in dem in größeren Teilbereichen gehölzfreien Naturschutzgebiet vorhandenen Magerrasen sind heute infolge der starken Verbuschung und Waldausbreitung im Gebiet auf kleinere, saumartige Strukturen reduziert. Diese beherbergen jedoch nach wie vor einige seltene Pflanzenarten, wie z. B. Zierliche Sommerwurz (Orobranche gracilis), Schopfige Kreuzblume (Polygala comosa) oder Tauben-Skabiose (Scabiosa columbaria).

2.4.2 Kontaktbiotope des FFH-Gebietes

Die entlang des FFH-Gebietes auftretenden Kontaktbiotope sind in nachfolgender Tabelle zusammengestellt:

Tab. 1: Kontaktbiotope und ihr Einfluss auf das FFH-Gebiet

HB-Code	Biotoptyp nach HB	Anteil %	Einfluss
14.510	Straße	46,14	-
06.120	Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt	19,44	0
14.100	Siedlungsfläche	11,08	-
14.200	Industrie- und Gewerbefläche	9,47	-
14.420	Landwirtschaftliche Hof- und Gebäudefläche, einzeln stehendes Wohnhaus, Wochenendhaus	5,67	-
12.100	Nutzgarten/Bauerngarten	2,68	-
01.183	Übrige stark forstlich geprägte Laubwälder	2,32	+
09.200	Ausdauernde Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte	1,74	0
14.520	Befestigter Weg	0,58	-
01.181	Laubbaumbestände aus (überwiegend) nicht einheimischen Arten	0,32	-
14.540	Parkplatz	0,31	-
14.530	Unbefestigter Weg	0,23	0

2.5 Bedeutung des Gebietes

Alle im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen kommen nur auf kleiner Fläche vor. Ihr Erhaltungszustand bewegt sich zwischen den Kategorien „gut“ (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald) und „mittel bis schlecht“ (Kalkfelsen), wobei der Waldmeister-Buchenwald und die eutrophen Seen jeweils ca. hälftig beide Wertstufen aufweisen. Aus den genannten Gründen ist die Bedeutung des Gießener Bergwerkswaldes für die Erhaltung dieser LRT laut der Aussage der Grunddatenerhebung von 2003 eher gering. In den letzten Jahren wurden durch verstärkte Pflegemaßnahmen die Erhaltungszustände der Stillgewässer, Kalkfelsen und des Buchenwaldes jedoch mutmaßlich verbessert und ihre Fläche ausgeweitet, so dass, vorbehaltlich der Ergebnisse des nächsten Monitorings, die Einschätzung der GDE eventuell revidiert werden muss.

Der Kammmolch kommt in nur geringer Populationsgröße von 11 bis 50 Tieren in einem mittleren bis schlechten Erhaltungszustand vor. Auch für diese Art gilt, dass die Bedeutung des Gebietsvorkommens im hessischen Kontext als gering einzustufen ist. Das Lebensraumpotential für diese Art wird jedoch durch die GDE bei konsequenter Fortführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen als sehr gut beurteilt.

Die Geburtshelferkröte kommt mit wenigen Rufern in einem mittleren bis ungünstigen Erhaltungszustand vor. Da es sich bei diesem Vorkommen um das einzige im Stadtgebiet Gießens handelt und der Bestand hessenweit stark abnimmt, muss man dem Bergwerkswald eine mindestens regionale Bedeutung für die Erhaltung der Art beimessen.

Der Laubfrosch (Anhang IV-Art der FFH-RL) besiedelte bis ca. 2003 das Gebiet[1], kann aber aktuell nicht nachgewiesen werden. Als ehemaliges Vorkommensgebiet hat das FFH-Gebiet jedoch eine potentielle Bedeutung für diese Art.

Die durch den Abbau der Eisenmanganerze freigelegten Kalkfelsenkomplexe verleihen dem Gebiet eine geologische zumindest regionale Bedeutung. Der im Norden gelegene „Steinbruch an der Tonhalde“ ist als Kalkaufschluss aus dem Silur unter der Objekt-ID 5418-2 durch das Hessische Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) als Geotop erfasst (15).

[1] Jörg Sennstock, HessenForst Forstamt Wettenberg, Revierleiter Linden mdl. am 28.09.2015

3. Leitbilder, Erhaltungsziele

Leitbilder sind eine Zielvorstellung und dienen als Idealbild der Orientierung für das Festlegen der Erhaltungsziele, um daraus die notwendigen Maßnahmen für das Schutzgebiet zu bestimmen.

3.1. Leitbild für das FFH-Gebiet

Leitbild für das FFH-Gebiet „Gießener Bergwerkswald“ ist ein naturnaher, Struktur-, Alt- und Totholz-reicher Buchen- und Eichenwald mit kleinräumig eingestreuten und angrenzenden, eng mit dem Wald verzahnten Offenland-, Wasser- und Felsbiotopen mit vielfältigen Lebensraumbedingungen für seltene Tier- und Pflanzenarten.

Das Gebiet soll die unter menschlichem Einfluss entstandene Vegetation, Artenvielfalt und Struktur einer ehemaligen Bergbaulandschaft repräsentieren und funktionaler Bestandteil des kohärenten Netzes der Natura 2000-Gebiete sein.

3.2 Leitbilder für die Lebensraumtypen

LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation der Laichkraut- (Magnopotamion) und Froschbiss- (Hydrocharition) Gesellschaften

Unbelastete, dauerhaft Wasser führende Stehendgewässer mit fehlender oder geringfügiger Faulschlammablagerung, die naturnahe, nicht verbaute Uferzonen und eine sommerliche Sichttiefe zwischen ein und drei Metern aufweisen.

LRT 8210 Natürliche und naturnahe Kalkfelsen und ihre Felsspaltenvegetation:

Offene und weitgehend unbeschattete Felsbereiche mit einem geringen Anteil an Ruderalarten, Lianen und Gehölzen, die nicht durch Klettern und Freizeitaktivitäten beeinträchtigt sind. Die Bestände sind artenreich ausgebildet und weisen neben einem lebensraumtypischen Grundartenbestand auch standortspezifische Besonderheiten auf.

LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum):

Alte, strukturreiche Laubbaumbestände mit Dominanz der Rotbuche und einer typischen Krautschicht sowie hohen Anteilen an stehendem und liegendem Totholz. Eine ggf. stattfindende Bewirtschaftung soll naturgemäß erfolgen, die Bestände sollen eine Naturverjüngung der Haupt- und Nebenbaumarten aufweisen.

LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum):

Alte, strukturreiche Laubbaumbestände aus Hainbuche, Eiche und Winterlinde mit hohen Anteilen an stehendem und liegendem Totholz. Anzustreben ist eine naturgemäße forstliche Bewirtschaftung, die durch besondere Berücksichtigung der Eichen-Naturverjüngung die Anteile der Haupt- und Nebenbaumarten langfristig sichert.

3.3 Leitbilder für Anhang-II-Arten

Kammmolch (Triturus cristatus)

Fischfreie, leicht besonnte, mit Wasserpflanzen angereicherte Stillgewässer, die auch tiefere Wasserzonen aufweisen sollten, als Laichgewässer. Gewässer dieser Art sollten in größerer Zahl und in zusammenhängender Lage von einem nutzungsfreien Landlebensraum in Form einer halboffenen Landschaft mit zahlreichen gewässernahen Versteckmöglichkeiten umgeben sein.

3.4 Leitbild für das Naturschutzgebiet

Die 1955 erlassene Verordnung für das Naturschutzgebiet „Gießener Bergwerkswald“ (3) sowie die Folgeverordnung von 1976 (4) nennen keinen Zweck der Unterschutzstellung. Das folgende Leitbild wird deshalb u. a. aus den Aussagen des Schutzwürdigkeitsgutachtens (7) abgeleitet:

Ein ehemaliges Tagebaugelände mit wegen seiner Geologie und besonderen Geländemorphologie landeskundlicher Bedeutung, das wegen des kleinräumigen Wechsels verschiedenartiger Standortbedingungen ein Mosaik unterschiedlichster Vegetationseinheiten auf engstem Raum aufweist.

Als Ausstattungsmerkmale besonders zu nennen sind:

- der naturgemäß bewirtschaftete naturnahe Laubwald mit einem nennenswerten Anteil an Bäumen der Alters- und Zerfallsphase sowie seltenen Baumarten (z. B. Linde, Ulme, Elsbeere),
- der nicht genutzte Wald, der sich auf dem ehemaligen Abbaugebiet entwickelt hat,
- die noch nicht der Sukzession anheimgefallenen Magerrasenreste und
- ein Netz von Tümpeln und Teichen mitsamt allen diese Lebensräume besiedelnden Pflanzen- und Tierarten.

Das Gutachten nennt als Vorkommen besonders geschützter Arten und Arten der Roten Liste u. a. Fuchs-Segge, Weiße und Berg-Waldhyazinthe, Zierliche Sommerwurz, Rötliches Fingerkraut, Südlicher und Echter Wasserschlauch, Akelei, Blasen-Segge, Türkenbund, Weiße Seerose, Kleines Wintergrün, Schmallippige Stendelwurz und Hirschzunge.

Die Freizeitnutzung findet durch geeignete Lenkungs- und Informationsmaßnahmen ausschließlich auf den ausgewiesenen Wegen statt und führt nicht zu einer Beeinträchtigung der Schutzgüter.

3.5 Erhaltungsziele

In der hessischen Natura 2000-Verordnung (2) werden für die im FFH-Gebiet maßgeblichen LRT nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie der EU (1) die folgenden Erhaltungsziele definiert. Sie stellen die rechtliche und fachliche Grundlage der in Kapitel 5 aufgeführten Maßnahmen dar.

LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions:

- Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität
- Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen
- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen für die LRT-typischen Tierarten

LRT 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation

- Erhaltung des biotopprägenden, gebietstypischen Licht-, Wasser-, Temperatur- und Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung der Störungsarmut

LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen

Kammmolch (Triturus cristatus)

- Erhaltung von zentralen Lebensraumkomplexen mit besonnten, zumindest teilweise dauerhaft wasserführenden, krautreichen Stillgewässern
- Erhaltung der Hauptwanderkorridore
- Erhaltung fischfreier oder fischarmer Laichgewässer
- Erhaltung strukturreicher Laub- und Laubmischwaldgebiete und strukturreicher Offenlandbereiche in den zentralen Lebensraumkomplexen

3.6 Zielvorstellungen zu den Wertstufen der LRT und Arten nach Anhang II

Für die zukünftige Entwicklung der Schutzgüter des FFH-Gebiets werden die u. g. Wertstufen angestrebt:

Tabelle 2: Erhaltungsziele mit Wertstufen der FFH-Lebensraumtypen

EU-Code	Name des LRT	Erhaltungs-zustand* Ist 2003	Erhaltungs-zustand* Soll 2018	Erhaltungs-zustand* Soll 2024	Erhaltungs-zustand* Soll 2030
3150	Natürliche eutrophe Seen	C undB gesamt C	B undC gesamt B	B	B
8210	Kalkfelsen	C	B	B	B
9130	Waldmeister-Buchenwald	B und C gesamt B	B	B	B
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald	B	B	B	B
91E0	Kammmolch	C	C	B	B

* Erhaltungszustand: A= hervorragend, B=gut, C=mittel bis schlecht

3.7 Schutzziele

Schutzziele werden für Arten des Anhangs IV der FFH-RL (1) definiert (18). Für diese nach der RL streng zu schützenden Arten gebietet diese zwar nicht die Ausweisung von Schutzgebieten, jedoch die Implementierung eines strengen Schutzsystems, das den günstigen Erhaltungszustand der Arten zum Ziel hat und das in Hessen vorrangig in den Schutzgebieten entwickelt wird. Gemäß den Vorgaben des Leitfadens zur Maßnahmenplanerstellung (9) werden hier nur die Arten berücksichtigt, deren Erhaltungszustand landesweit oder zumindest regional ungünstig ist.

Die in diesem Plan dargestellten „Schutzziele“ entfalten im Gegensatz zu den „Erhaltungszielen“ keine Handlungsverpflichtung gemäß Artikel 6 FFH-RL. Die Schutzziele sind aber geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Populationen der Geburtshelferkröte gemäß Art. 2 der FFH-RL zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan kann bei einer geplanten Flächennutzung zu einer Beeinträchtigung der Habitate führen. Abweichungen können nur nach vorheriger Abstimmung mit dem örtlichen Gebietsbetreuer bei HessenForst Forstamt Wettenberg erfolgen.

Geburtshelferkröte (Alytes obstetricans)

Eine kleine Population dieser Art, die sich in Hessen in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, kommt mit weniger als 10 Rufern in den Gewässern 7 und 11 vor. Als Schutzziel wird gemäß Leitfaden (9) definiert:

- Schutz der Landhabitate und insbesondere von besonnten, offenen Bereichen mit grabungsfähigem Material und ausreichenden Versteckmöglichkeiten unter Substrat mit hoher Wärmekapazität (z. B. Steinen, Geröllhalden) sowie Gewässern in unmittelbarer Umgebung
- Schutzvegetationsarmer, besonnter und frostsicherer Laichgewässer (2-jährige Larvalentwicklung)
- Schutzvegetationsarmer Sekundärhabitate, hier der gewässernahen Felsen, durch Offenhaltung
- Schutz und Entwicklung fischfreier oder zumindest fischarmer Gewässer

Laubfrosch (Hyla arborea)

Wenn auch im Rahmen der GDE kein Laubfrosch mehr im Gebiet nachgewiesen werden konnte, so ist doch die Definition der folgenden Schutzziele dadurch gerechtfertigt, dass noch vereinzelte kleine Restpopulationen in der Umgebung eine Wiederbesiedelung möglich erscheinen lassen und sein Erhaltungszustand regional und landesweit als ungünstig eingestuft wird:

- Schutz der besonnten, fischfreien und vegetationsreichen Laichgewässer mit Flachwasserbereichen und guter Wasserqualität
- Schutz der Landlebensräume mit Ufervegetation

4. Beeinträchtigungen und Störungen

Im Folgenden werden tabellarisch die Hemmnisse aufgeführt, die den Erhaltungszielen der Schutzobjekte entgegenstehen, und deren Reduzierung oder Beseitigung im Rahmen der Umsetzung des Maßnahmenplans möglich sind.

4.1 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen

Tab. 3: Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die LRT

EU Code	Name des LRT	Beeinträchtigung/Störung	
		innerhalb des Gebietes	**von außerhalb des Gebietes**
3150	**Natürliche eutrophe Seen**	• Beschattung durch angrenzenden Wald • Nährstoffanreicherung und Fäulnisprozesse durch Laubeintrag • Neophyt (Kanadische Wasserpest) im Gewässer Nr. 8 • Freizeitnutzung, freilaufende und badende Hunde	z. Zt. nicht erkennbar
8210	**Kalkfelsen**	• Beschattung durch benachbarte Bäume • Verbuschung • Freizeitnutzung • Ausgraben von Hirschzunge	z. Zt. nicht erkennbar
9130	**Waldmeister-Buchenwald**	• noch hohe Anteile gebiets- und LRT-fremder Kiefer (Sukzessionsreste)	z. Zt. nicht erkennbar
9170	**Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald**	• noch hohe Anteile gebiets- und LRT-fremder Kiefer (Sukzessionsreste) • Fehlende Eichen-Naturverjüngung bzw. starke Konkurrenzwirkung der Buchen-Naturverjüngung • Verbiss der Naturverjüngung durch Rehwild	z. Zt. nicht erkennbar

4.2 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Arten

Tab. 4: Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhanges II

EU Code	FFH-Anhang II-Art	Beeinträchtigung/Störung	
		innerhalb des Gebietes	**von außerhalb des FFH-Gebietes**
1166	**Kammmolch**	• Beschattung der Laichgewässer • Fischbesatz in einigen Gewässern • badende Hunde	z. Zt. nicht erkennbar

4.3 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die sonstige Arten und Biotope

Tab. 5: Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf sonstige Arten und Biotope

HB- oder EU-Code	Biotop oder Art	Beeinträchtigung/Störung	
		innerhalb des Gebietes	von außerhalb des FFH-Gebietes
1191	**Geburtshelferkröte**	• Sukzession der sekundären Landlebensräume • Fischbesatz der Gewässer	z. Zt. nicht erkennbar
1203	**Laubfrosch**	• Beschattung der Laichgewässer • Sukzession der Landlebensräume • Fischbesatz der Gewässer • badende Hunde	z. Zt. nicht erkennbar
40	**Gewässer-Magerrasenkomplex**	• Sukzession der Magerrasen und seitliches Vordringen von Gehölzen durch Unternutzung • Erholungsnutzung (Trittschäden, Brandschäden, Hundekot)	z. Zt. nicht erkennbar

5. Maßnahmebeschreibung

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen können grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit dem örtlichen Gebietsbetreuer (HessenForst Forstamt Wettenberg) erfolgen.

Bei den dargestellten Maßnahmen ist zu beachten, dass sie gleichzeitig einem LRT oder einer Anhang-Art der EU-Richtlinie sowie der Erreichung der Schutzziele gemäß NSG-Verordnung dienen können. Maßgeblich für die Priorisierung nach fachlich oder rechtlich zwingender Maßnahme ist die entsprechende Einstufung im Planungsjournal.

Die Ziffernkombination hinter der Maßnahmenbezeichnung stellt den NATUREG-Maßnahmencode dar.

5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT- und Arthabitatflächen (Maßnahmentyp 1)

Der überwiegende Teil des Waldes ist nicht als Lebensraumtyp kartiert. Über die LRT-Flächen hinausgehende Flächenanteile müssen jedoch als potentieller Landlebensraum des Kammmolches gelten. Trotzdem wäre eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf den verbleibenden Flächen ohne Einschränkungen denkbar, soweit sie nicht die LRT und Arten in ihrem Erhaltungszustand negativ beeinflusst. Die Naturschutzgebiets-Verordnung von 1955 (3) erlaubt die forstliche Nutzung der Waldfläche. Die 1976 neu erlassene VO (4) konkretisiert die Aussagen zur Waldbewirtschaftung und nimmt „die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Umwandlung von Wald (Rodung, Ausstockung) oder Waldneuanlage…“ von den Verboten der VO aus. Aus dem Begriff der „Nutzung im bisherigen Umfang“ sowie dem Schutzzweck des Gebietes lassen sich jedoch Einschränkungen ableiten, die im Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG (8) definiert werden. Aus diesem Grund wird die Bewirtschaftung des Waldes außerhalb von LRT- und Arthabitatflächen im Kapitel 5.6 „Maßnahmen nach NSG-Verordnung oder sonstige Maßnahmen“ abgehandelt.

5.2 Maßnahmen zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes für LRT und Arten bzw. deren Habitate (Maßnahmentyp 2)

5.2.1 LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen

Die Gewässer 8, 9a, 10 und 18 weisen einen günstigen, die übrigen, flächenmäßig überwiegenden Gewässer jedoch einen ungünstigen Erhaltungszustand auf. Die diesen LRT betreffende Maßnahmen wurden deshalb gemeinsam im Maßnahmentyp 3 zusammengeführt.

5.2.2 LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald

Naturnahe Waldnutzung (02.02.)
Der Waldmeister-Buchenwald-LRT findet sich im Gebiet ausschließlich auf Flächen im Besitz der Stadt Gießen. Der Erhaltungszustand B ist mit etwas höherem Flächenanteil als der EHZ C vertreten. Wegen der insgesamt geringen Fläche werden die Maßnahmen zu diesem LRT deshalb hier zusammengefasst. Üblicherweise wird für größere FFH-Waldflächen eine rechnerische Prognose über die weitere Entwicklung der Flächenanteile und den Erhaltungszustand der Wald-LRT bei regulärer Durchführung der Forsteinrichtungsplanung erstellt. Dies unterblieb hier jedoch wegen der geringen Größe der LRT-Fläche. Aus demselben Grund kommt der Abschluss eines Wald-Naturschutzvertrages nicht in Betracht.

Gefährdungen des günstigen Erhaltungszustandes sind nicht zu erkennen. Die bisher praktizierte Waldbewirtschaftung, die seit Oktober 2014 der FSC-Zertifizierung unterliegt (siehe Kap. 2.3), trägt offensichtlich zur Wahrung des guten Erhaltungszustandes des LRT ebenso wie zur Verfolgung der Schutzziele des Naturschutzgebietes bei und sollte beibehalten werden. Als wesentliche Bestandteile dieser naturnahen Bewirtschaftung sind die Förderung der Haupt- und Nebenbaumarten der

natürlichen Waldgesellschaft, die Unterstützung ihrer Naturverjüngung, die Schaffung alters- und strukturdiverser Bestände sowie die Erhaltung eines ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz zu nennen. Darüber hinausgehend stellt der Pflegeplan (8) folgende Ansprüche an die Nutzung:

- Erhöhung des Altholzanteils durch Hinausschieben des Nutzungszeitpunktes und Belassen älterer und ältester Altersklassen im Laubholz sowie in Kiefernbeständen
- Belassen von Bäumen mit deutlichen Merkmalen natürlicher Abgängigkeit
- Förderung der Laubbaumarten im Unterwuchs von Nadelholz, Verzicht auf Einbringen von Baumarten, die nicht zur potentiell natürlichen Vegetation gehören

Der südliche Bereich des LRT wird durch das Absinken des Kiefernanteils durch die weitere Nutzung voraussichtlich in den kommenden Jahren in den EHZ B überführt werden.

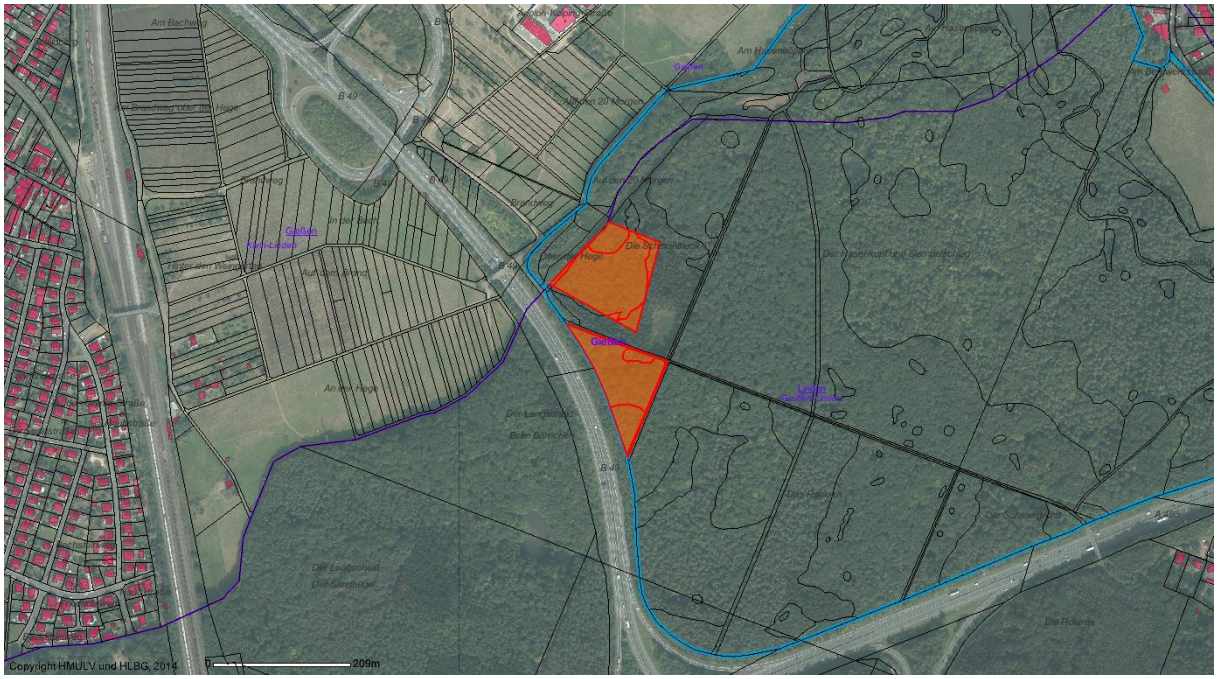

Abbildung 3: Naturnahe Nutzung des Waldmeister-Buchenwaldes

5.2.3 LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald

Baumartenzusammensetzung/Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften (02.02.01.)

Der 2,3 ha große Flächenanteil dieses LRT liegt im nicht bewirtschafteten WarB-Teil des Staatswaldes. Er ist durch Naturverjüngung und Stockausschlag als Sukzession der Bergbaufolgelandschaft auf Standorten entstanden, auf denen normalerweise Waldmeister-Buchenwald die natürliche Vegetationsform bildet. Derzeit scheinen bei unterbleibender Nutzung keine Maßnahmen nötig, um den guten Erhaltungszustand des LRT zu gewährleisten. Allenfalls kann durch den Auszug LRT-fremder Gehölze (Kiefer u. a.) die Baumartenzusammensetzung positiv beeinflusst werden. Sollte in Zukunft eine Entmischung der Bestände durch Ausbleiben der Eichen-Naturverjüngung aufgrund starker Konkurrenzkraft der Buche zu beobachten sein, so ist dem durch geeignete waldbauliche Steuerung der Naturverjüngung hin zu einem Artenspektrum der LRT-typischen Baum- und Straucharten zu begegnen.

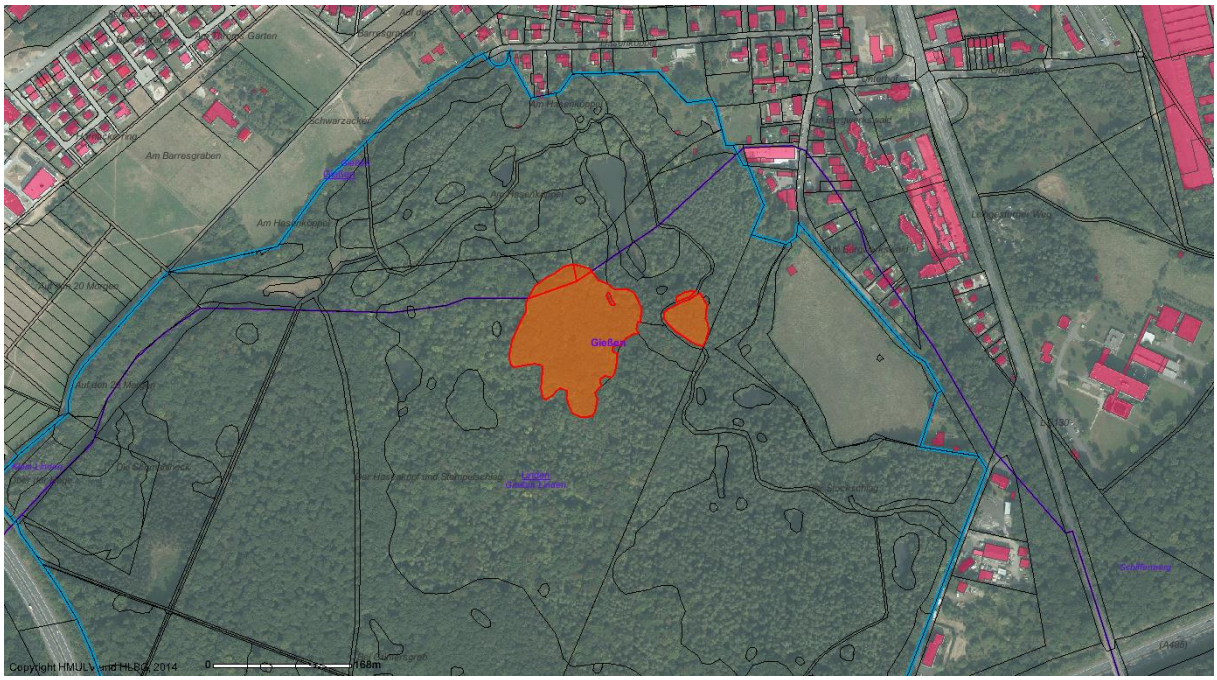

Abbildung 4: Steuerung Baumartenzusammensetzung im Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald

5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für LRT und Arten bzw. deren Habitate (Maßnahmentyp 3)

5.3.1 LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen

Gehölzentfernung am Gewässerrand (04.07.06.)

Im Gewässerumfeld sind im Zeitraum Oktober bis Februar beschattende Gehölze durch Fällung oder Ringelung zu beseitigen. Ziel der Maßnahme ist es, die Beschattung der Wasserfläche sowie den Eintrag von Laub- und Nadelstreu zu reduzieren. Wo möglich sind die Gehölze so abzulegen, dass der Zugang zu den Gewässern für die Erholungsnutzung erschwert wird. Sollten besondere Umstände, z. B. die jährliche Bewilligung von Haushaltsmitteln, eine Priorisierung notwendig machen, so sind die Gewässer 8, 9, 11 und 18 vorrangig zu behandeln. Die Gewässer 12, 13, 28 sowie A stehen an zweiter Stelle. Hiernach folgen die anderen Gewässer. Diese Aussage wird auf der Grundlage des derzeitigen bzw. des zum Zeitpunkt der Grunddatenerhebung vorgefundenen Erhaltungszustandes getroffen. Die Entwicklung der kommenden Jahre, z. B. hinsichtlich der Wasserführung der Gewässer, kann Prioritätenänderungen notwendig machen.

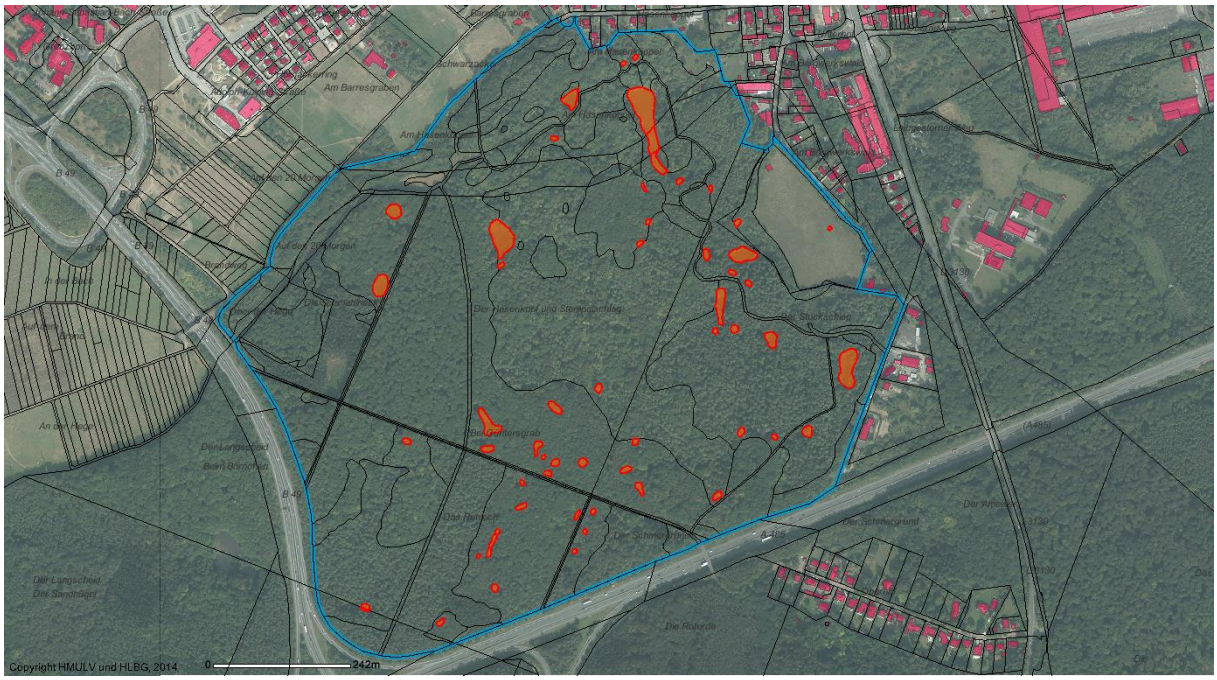

Abbildung 5: Freistellen von Gewässern

5.3.2 LRT 8210 Kalkfelsen und ihre Felsspaltenvegetation

Freistellen von Felsen (12.01.02.05.)

Zur Erhaltung der Felsspaltenvegetation sind im Umfeld beschattende Bäume sowie auf den Felsen aufkommende Gehölze zu entnehmen. Diese Maßnahme soll eine ausreichende Besonnung und damit die Ausstattung des LRT mit den kennzeichnenden Arten gewährleisten. In allen Fällen soll die Auflichtung vorsichtig und langsam erfolgen. Im Umfeld des Vorkommens von Hirschzunge, Mauerraute oder Schwarzstieligem Strichfarn, die eher feuchte und schattige Standorte bevorzugen, ist besonders vorsichtig zu verfahren.

Das Erklettern der Felsen sowie das punktuell beobachtete Ausgraben von Hirschzunge ist durch geeignete Maßnahmen der Besucherlenkung zu minimieren (s. Kap. 5.6.).

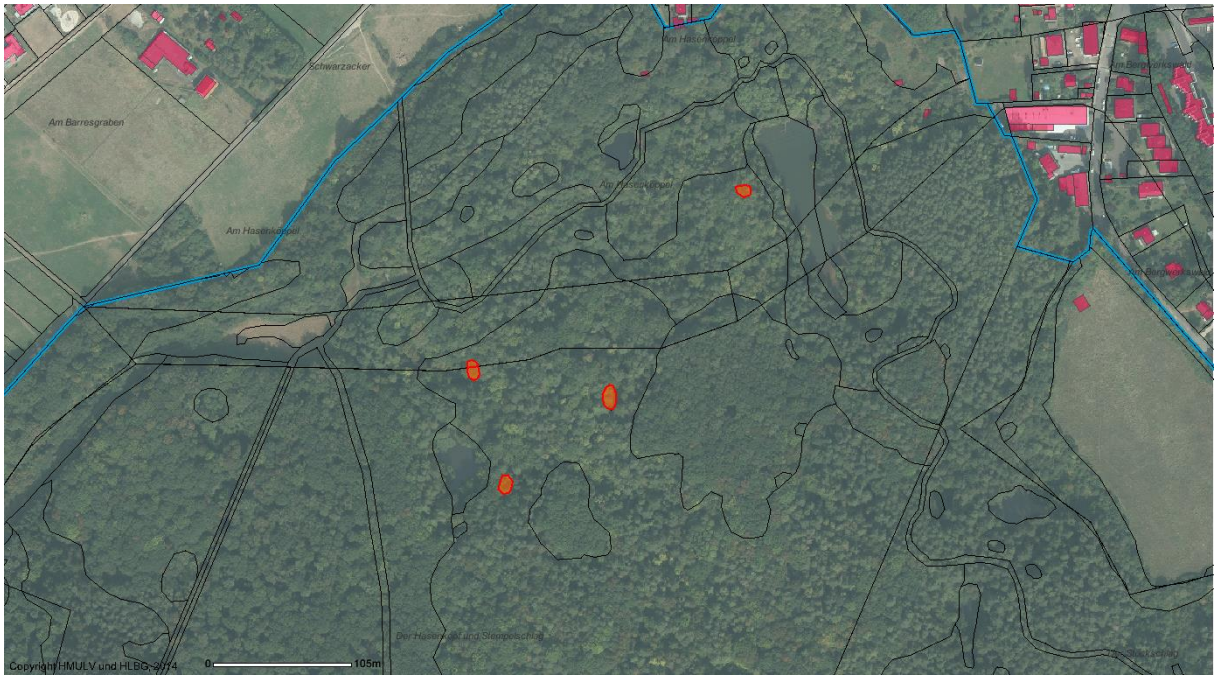

Abbildung 6: Freistellen von Felsen

5.3.3 Kammmolch (Triturus cristatus)

Anlage von Flachwasserzonen (04.07.02.)
Im Randbereich von Gewässern, die für den Kammmolch geeignet sind (vordringlich Gewässer Nr. 9), sollen Flachwasserbereiche durch das Einbringen von Erdwällen vom Hauptgewässer abgetrennt werden. Ein gelegentliches Trockenfallen der so geschaffenen Flachgewässer ist zu tolerieren, um den Fischbesatz zu eliminieren.

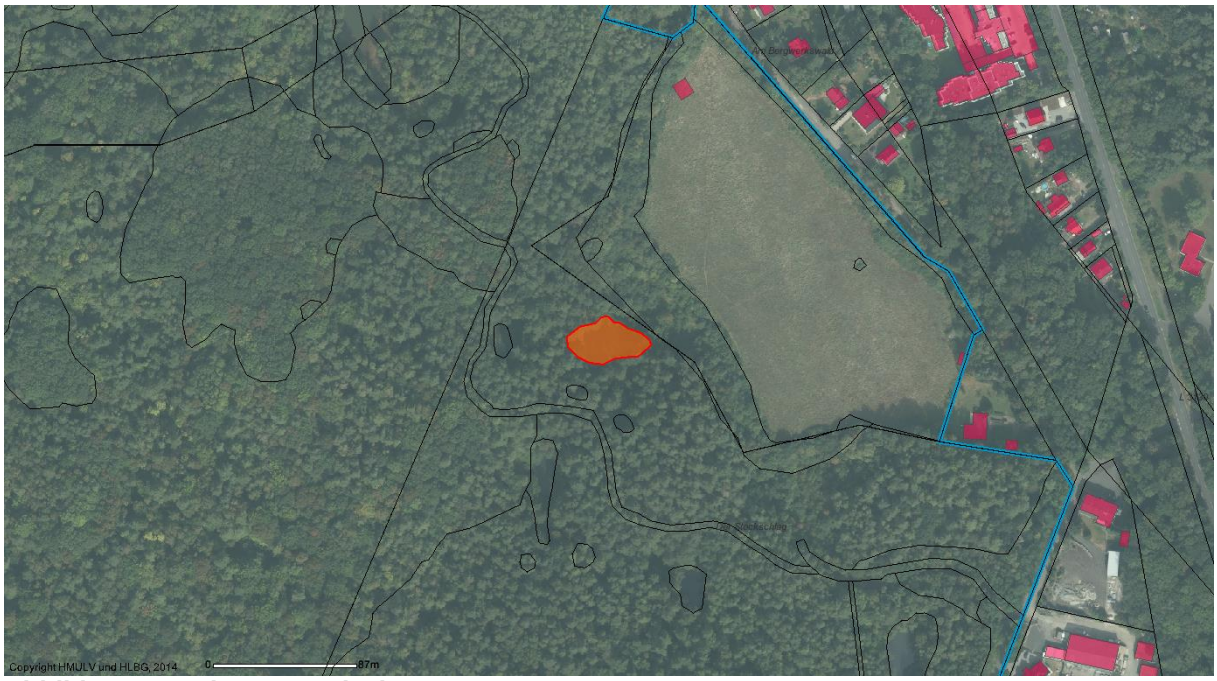

Abbildung 7: Anlage von Flachwasserzonen

Anlage von Kleingewässern (11.04.01.01.)
Im Umfeld des Gewässers 9b auf der ehemaligen Deponiefläche sollten weitere kleine, den Lebensraumansprüchen des Kammmolches entsprechend gestaltete Gewässer angelegt werden.

Ansonsten kann die derzeitige extensive Nutzung der Fläche als Weide beibehalten und sollte nach Möglichkeit mit landwirtschaftlicher Förderung gesichert werden. Als Förderbedingung sollten im Anhalt an die VO (4) des angrenzenden NSG ein Verzicht auf Biozideinsatz sowie, darüber hinausgehend, der Verzicht auf Düngung vereinbart werden.

Das in der GDE vorgeschlagene Abfischen von Gewässern ist nach den Erfahrungen der letzten Befischungen wegen der reliefreichen Gewässerböden bei hohen Kosten wenig erfolgreich.

Daneben sind die in 5.2.2., 5.2.3. und 5.3.1. dargestellten Maßnahmen geeignet, den Erhaltungszustand des Kammmolches im Gebiet zu verbessern.

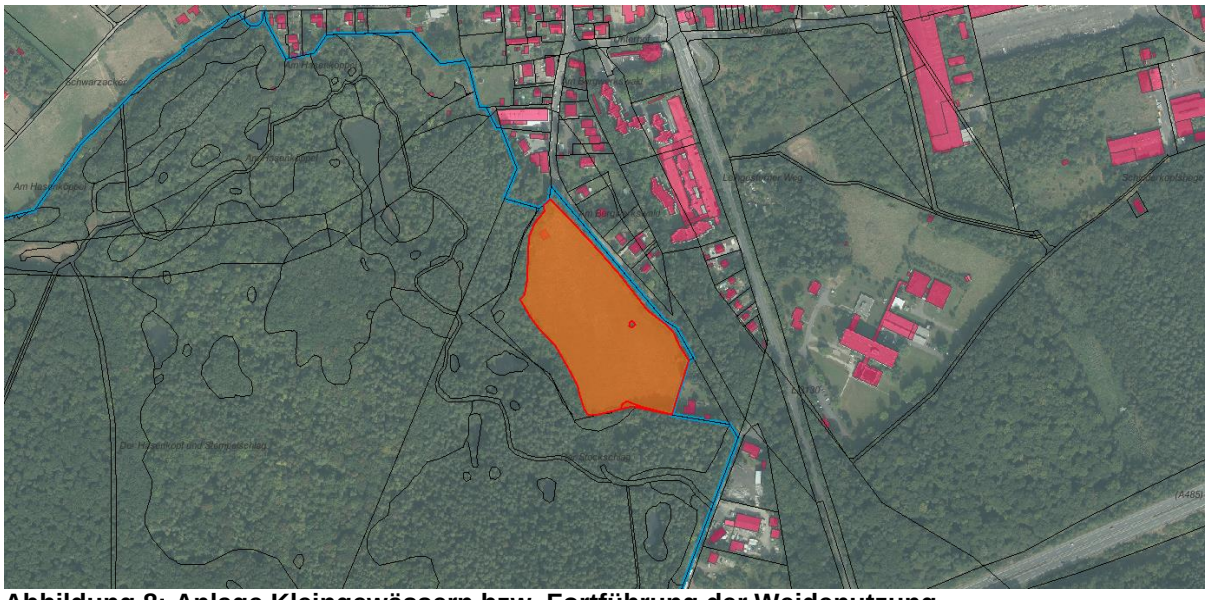
Abbildung 8: Anlage Kleingewässern bzw. Fortführung der Weidenutzung

5.3.4 Geburtshelferkröte (Alytes obstreticans)

Für die in den vergangenen Jahren in den Gewässern 7 und 11 nachgewiesene Geburtshelferkröte sind Maßnahmen zu planen, die identisch sind mit denen, die für die LRT Kalkfelsen (12.01.02.05.) und eutrophe Seen (04.07.06) sowie den Kammmolch (11.04.01.01.) genannt wurden. Da die Larvenentwicklung teilweise über den Winter andauert, sind ausdauernde und frostfreie Gewässer für diese Art wichtiger als für den Kammmolch, was bei der Neuanlage zumindest eines Teils der zu schaffenden Gewässer berücksichtigt werden soll.

5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRTen und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (Maßnahmentyp 4)

Maßnahmen des Typs 4 sind im Gebiet durch diesen Maßnahmenplan nicht vorgesehen.

5.5 Maßnahmen zur Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten (Maßnahmentyp 5)

5.5.1 Laubfrosch (Hylaarborea)

Für den Laubfrosch, der zuletzt am Gewässer 6 nachgewiesen wurde, gilt, dass die bisher genannten Maßnahmen insbesondere für die Stillgewässer geeignet sind, seinen Erhaltungszustand im Gebiet zu verbessern.

5.6 Maßnahmen nach NSG-Verordnung oder sonstige Maßnahmen (Maßnahmentyp 6)

Rücknahme der Nutzung des Waldes (02.01.)
Der Wald im östlichen Teil des Gebietes ist wegen der schwierigen Geländebedingungen durch die Forsteinrichtung als „Wald außer regelmäßigem Betrieb“ (WarB) ausgewiesen. Dieser freiwillige Nutzungsverzicht auf Flächen des Landes Hessen sowie der Gemeinde Linden soll beibehalten werden. Unberührt davon bleiben Eingriffe, die zur Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der anderen Schutzgüter des Gebietes (LRT Felsen, Gewässer, Eichenwald sowie Offenlandbereiche) notwendig sind.

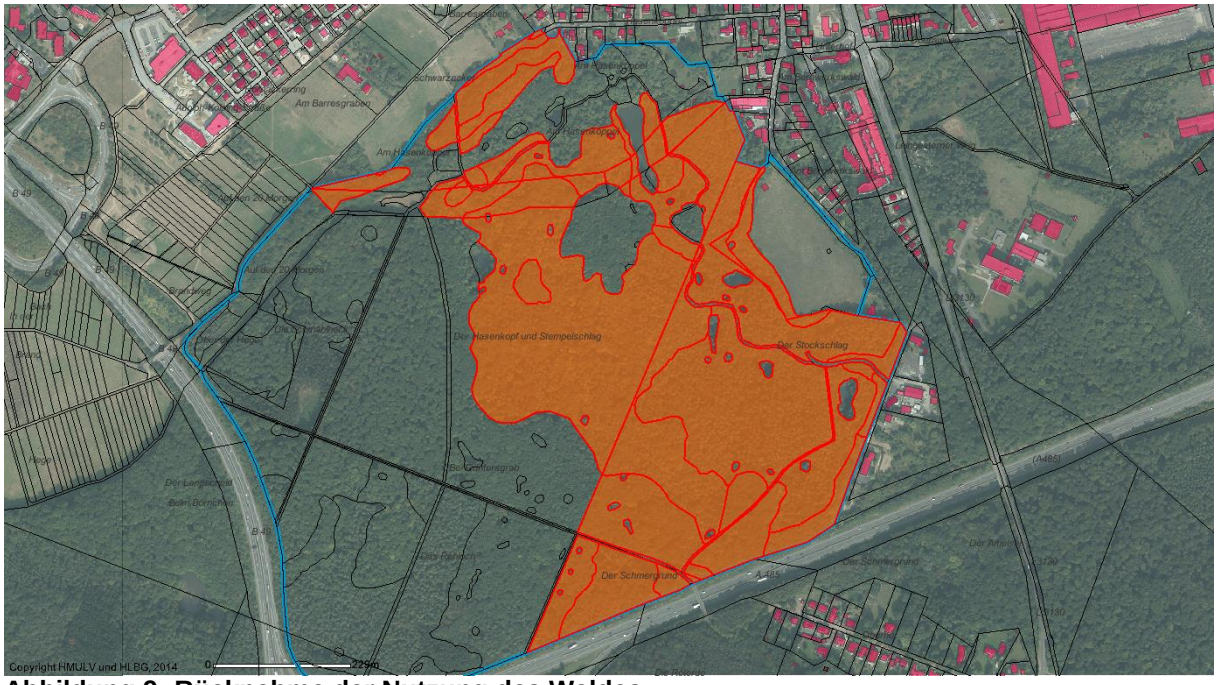

Abbildung 9: Rücknahme der Nutzung des Waldes

Wald/Forstwirtschaft (02.)
Für die bewirtschafteten, nicht als LRT angesprochenen Waldanteile im Gebiet soll in Fortschreibung des Pflege- und Entwicklungsplanes von 1991 (8) eine naturnahe Waldnutzung erfolgen. Diese Form der Nutzung wird durch die Einhaltung der in den Kapiteln 2.3 und 5.2.2 genannten Regeln gewährleistet. Der Pflegeplan (8) sieht außerdem vor, einen 60 Meter breiten Immissionsschutzstreifen als geschlossenen Bestand mit Beibehaltung vorhandener Kiefernanteile entlang der das Gebiet begrenzenden öffentlichen Straßen zu belassen.

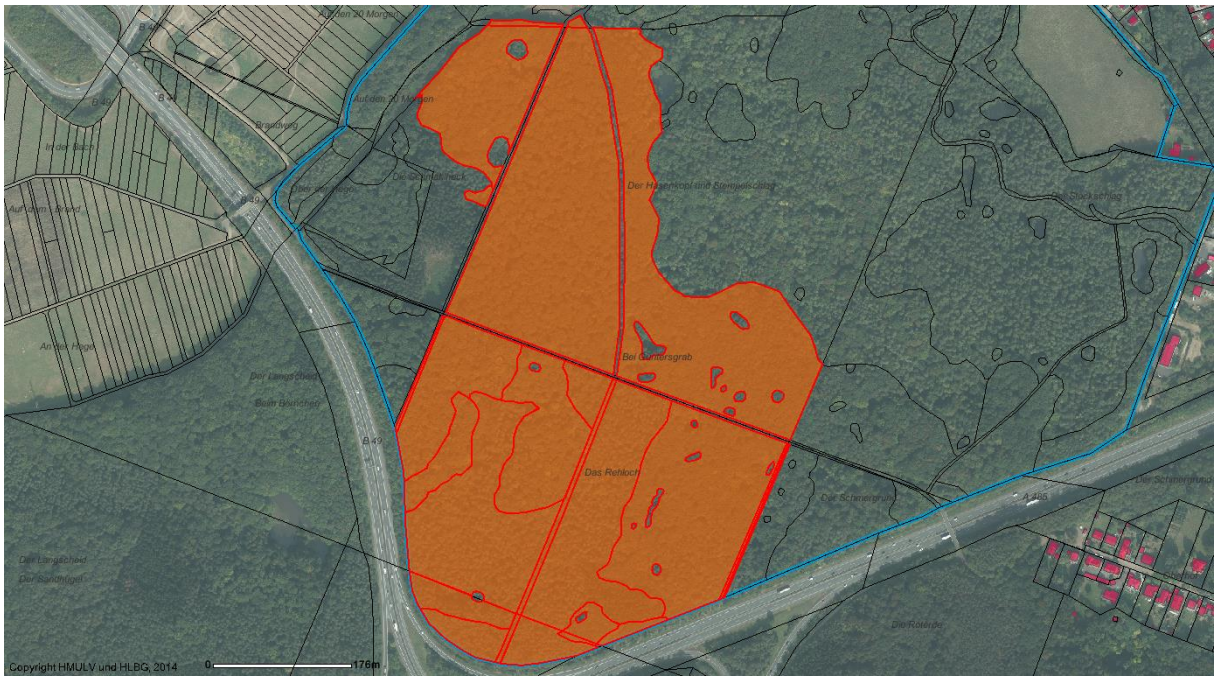

Abbildung 10: Forstwirtschaft

Baumartenzusammensetzung/Entwicklung standorttypischer Waldgesellschaften (02.02.01.)
Die Fichtenbestände sollen unter Schonung von Laubholz und starken Fichtenüberhältern aufgelichtet werden, um eine natürliche Laubholzverjüngung einzuleiten. Soweit nötig ist der Baumartenwechsel durch Pflanzung von Buche, Linde und Eiche zu unterstützen.

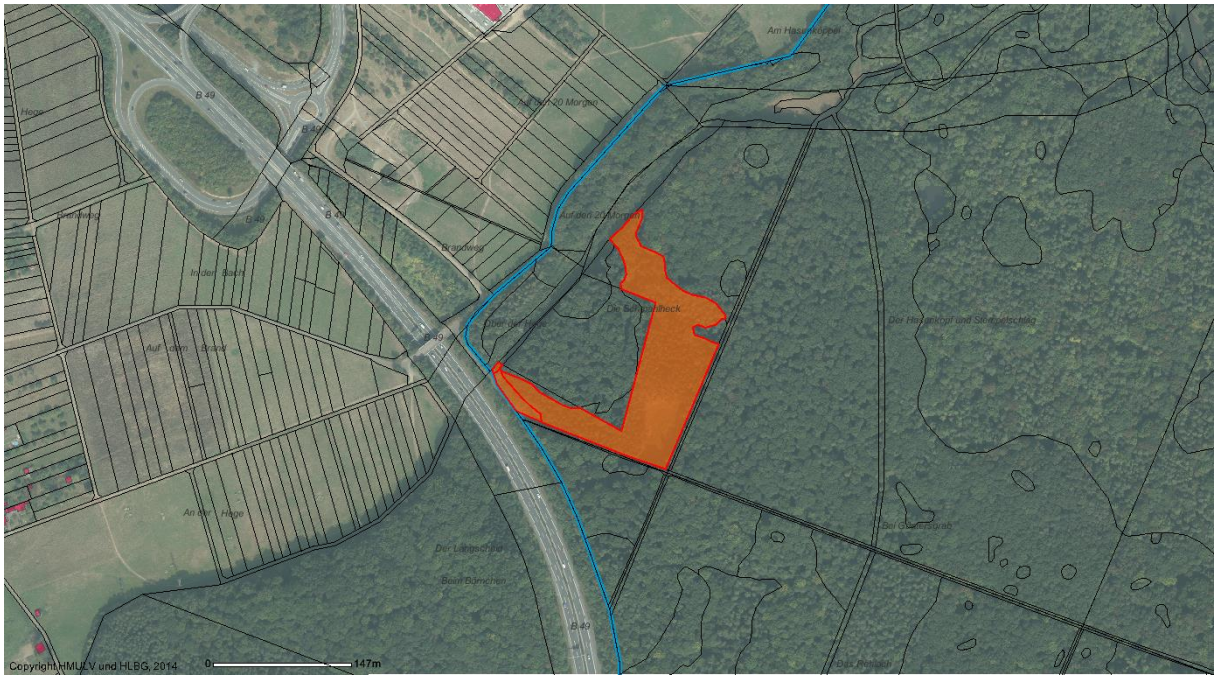

Abbildung 11: Umwandlung der Fichtenbestände

Flächige Entbuschung (12.01.02.06.)
Randlich der noch vorhandenen Freiflächen ist der Gehölzaufwuchs weiträumig zu entfernen mit dem Ziel, den noch vorkommenden seltenen krautigen Pflanzenarten des Offenlandes einen zum Überleben ausreichend großen Lebensraum zu verschaffen. Entlang des Rundwanderweges und an

Waldrändern sollen die Gehölze jedoch als Absperrung erhalten bleiben. Verinselte Freiflächen sollen zur Ermöglichung der anzustrebenden Beweidung zusammengeführt werden. Die Entbuschung kann manuell oder mit Einsatz eines Mulchgerätes erfolgen. Das Material ist anschließend von der Fläche zu entfernen und kann in den Waldbeständen abgelegt oder ganz aus dem Gebiet entfernt werden. Die Flächen sind anschließend in die Beweidung (s. u.) aufzunehmen sowie in den folgenden Jahren manuell oder durch Mulchereinsatz nachzupflegen. Die Natureg-Karte zeigt die potentiellen Flächen für diese Maßnahme. Der tatsächliche Flächenumfang soll unter Einbeziehung botanischer Sachverständiger festgelegt werden.

Über Teile des noch existierenden Offenlandes sowie der zu entbuschenden Bereiche führt im Westen bzw. Nordwesten des Gebietes eine Freileitung. Hier werden durch den Netzbetreiber hochwachsende Bäume, die eine Gefährdung für die Freileitung darstellen, regelmäßig entfernt. Da das Offenhalten dieser Bereiche auch dem Netzbetreiber zugute kommt, ist eine finanzielle Beteiligung der Betreiberfirma an den o. g. Maßnahmen anzustreben.

Beweidung mit Schafen (01.02.03.03.)
Die Magerrasen sowie die entbuschten Flächen sind 3 – 5 mal jährlich mit Schafen zu beweiden, vorzugsweise in Hütehaltung und in Kombination mit Ziegen. Die erste Beweidung soll früh im Jahr stattfinden, damit die nach Entbuschung frisch austreibenden Gehölze gut verbissen werden. Ein ggf. notwendiger Nachtpferch soll außerhalb des Gebietes liegen. Hierfür bieten sich derzeit nicht genutzte forstfiskalische Wiesen am Westrand des Gebietes an. Die Beweidung soll durch die jeweils aktuellen landwirtschaftlichen Förderprogramme unterstützt werden.

Alternativ zur Beweidung ist eine einmalige Pflegemahd ab Mitte Juni mit Entfernung und Abfuhr des Mähgutes möglich. Ggf. sind Kleinstandorte mit besonderen, spätblühenden Arten in manchen Jahren später zu mähen.

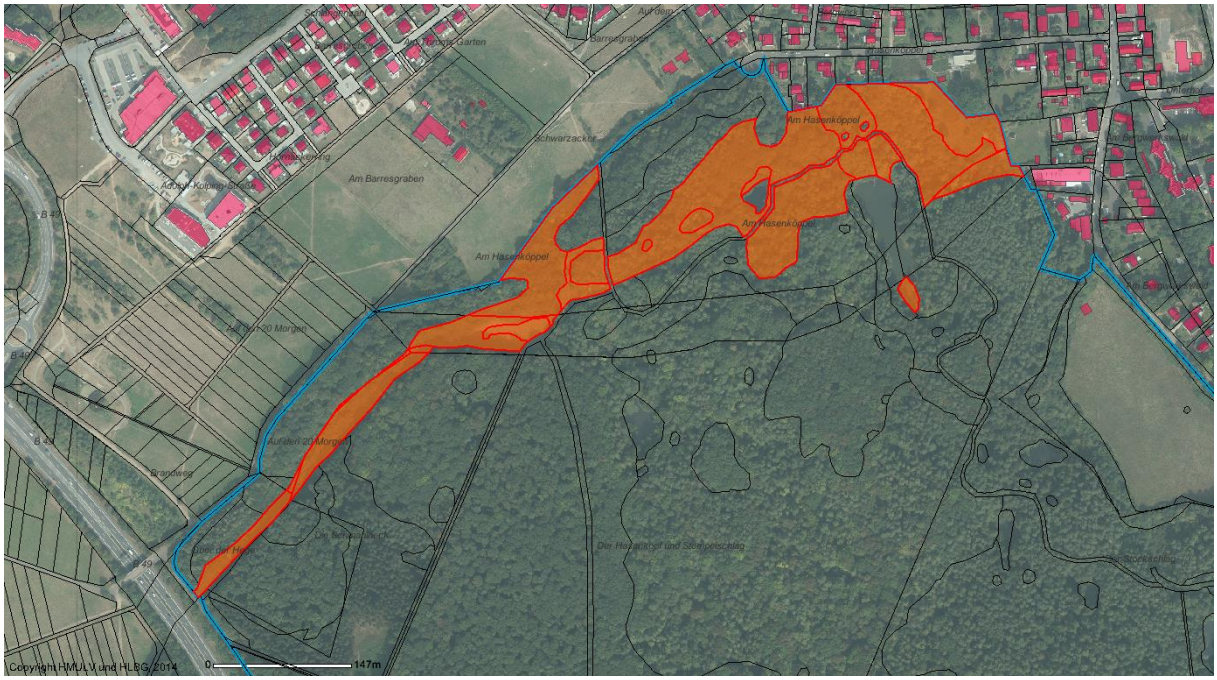

Abbildung 12: Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Freiflächen, Beweidung

Gehölzpflege (12.01.03.01.)
Die das Gebiet im Westen begrenzende Hecke soll zur Aufrechterhaltung ihrer Abschirmfunktion gegen Immissionen durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung sowie das ungeregelte Betreten abseits der Wege bei Bedarf zur Verjüngung auf den Stock gesetzt werden.

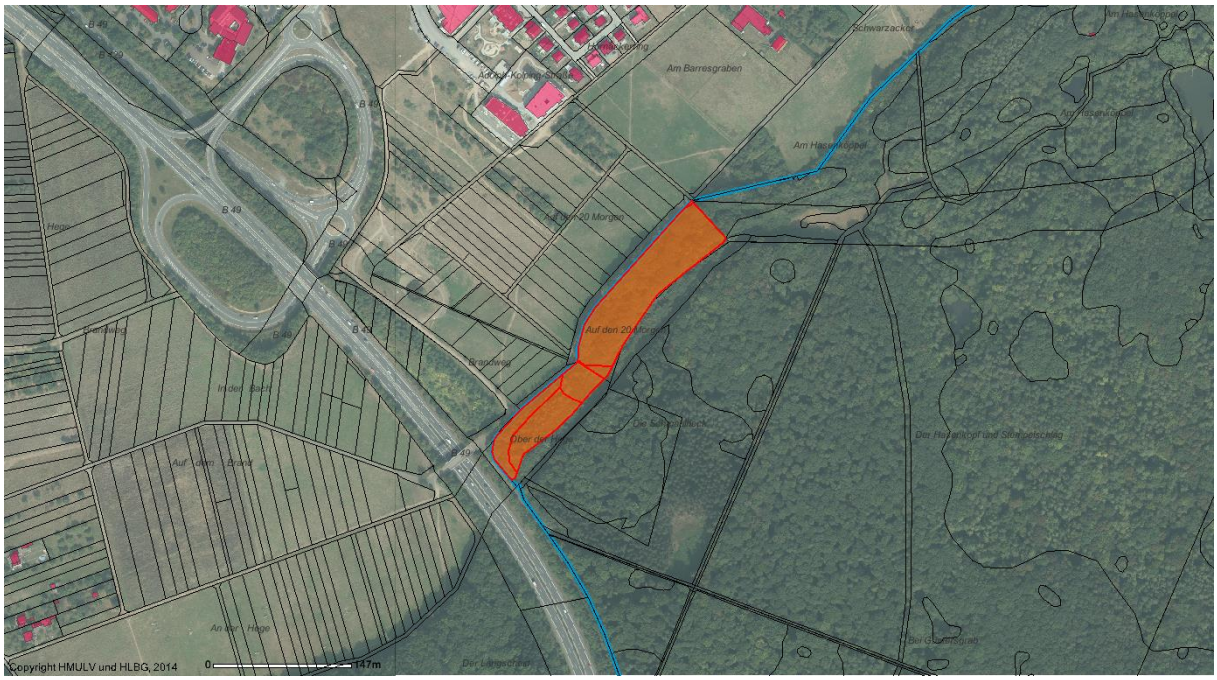

Abbildung 13: Gehölzpflege

Bekämpfung von Neophyten (11.09.03.)
Am Ostrand des Gebietes befindet sich ein Bestand von Staudenknöterich (Fallopia spp.), der sechs mal jährlich von Mai bis September gemäht werden soll. Das Mahdgut ist als Restmüll zu entsorgen oder einer thermischen Verwertung mit Temperaturen von mehr als 70°C zuzuführen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass verschleppte Sprossstücke an anderer Stelle neue Bestände bilden. Die Maßnahme wird den Knöterich auch langfristig nicht eliminieren, jedoch auf die derzeitige Ausdehnung eindämmen. Alternativ könnte ein Kombination aus Mahd im Juni in und eine Glyphosat-Stängelinjektion vier bis sechs Wochen später erfolgen. Diese Methode führt zu einer deutlichen Reduzierung und vermutlich nach einigen Jahren zum Verschwinden des Bestandes. Der Einsatz von Herbiziden auf der ungenutzten Fläche ist aber derzeit nicht genehmigungsfähig.

Durch Anpflanzung von Sträuchern oder schnellwachsenden Baumarten kann der Standort langfristig ausgedunkelt und der Staudenknöterich dadurch verdrängt werden.

Ein Vorkommen der Zwergmispel (Cotoneaster spp.) an einem Felsen an Gewässer 6 (Hundebadesee) soll durch händisches Ausreißen der Pflanzen einschließlich Wurzel zweimal im Jahr entfernt und das Material aus dem Gebiet entfernt werden.

An Gewässer 20 in einem ehemaligen Kleinsteinbruch wächst Drüsiges Springkraut (Impatiens glandulifera). Durch Ausreißen der Pflanze mit Wurzel soll der noch recht kleine Bestand eliminiert werden. Geeigneter Zeitpunkt hierfür ist der Blühbeginn ca. Ende Juli. Das anfallende Material soll aus dem Gebiet entfernt werden.

Vereinzelte Exemplare der Spätblühenden Traubenkirsche sind im Rahmen der übrigen Maßnahmenumsetzung bei Antreffen auf einer Breite von 50 cm bodennah zu ringeln. Bis zum Erlöschen des Vorkommens sind Stockausschläge und Wurzelbrut in den darauffolgenden Jahren mit dem Freischneider zu mähen, Jungwuchs aus Samenfall kann durch Ausreißen entfernt werden.

Besucherlenkung/Regelung der Freizeitnutzung (06.02.)
Im Zuge der Aufstellung des Wohnbebauungsplanes „Schlangenzahl“ nordwestlich des Bergwerkswaldes wurden von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gießen Genehmigungsauflagen an die Stadt Gießen erteilt, die einer Beeinträchtigung des Gebietes durch die erwartete stärkere Erholungsnutzung entgegenwirken sollen. Die beteiligten Behörden und Kommunen haben sich 2007 auf folgendes Konzept geeinigt:

- ersatzloser Rückbau eines Parkplatzes am Nordwestrand des Gebietes („Schwarzacker“)
- Versperrung der Rückbaufläche mit Baumstämmen gegen weiteres Abstellen von Fahrzeugen

- der dortige Zugang wird weder unterhalten noch aktiv zurückgebaut in der Annahme, dass der Zugang verfällt und aufgegeben wird
- vier offizielle Zugänge ermöglichen den Zutritt ins Gebiet
- ein Rundweg führt je zur Hälfte auf Forstwegen und Wanderpfaden durch das Gebiet und wird instand gesetzt
- 4 große Tafeln mit Übersichtsinformationen informieren Besucher/-innen an den erlaubten Zugängen über das Schutzgebiet, ausgewählte Ge- und Verbote der NSG-Verordnung sowie die Wegeführung
- 6 Tafeln im A0-Format informieren an geeigneten Stellen über die hier vorkommenden Lebensraumtypen sowie die bergbauliche Geschichte des Gebietes

Das Konzept ist inzwischen umgesetzt, jedoch ist der Zugang am ehemaligen Parkplatz nach wie vor stark frequentiert und die im NSG daraus resultierenden Beeinträchtigungen immer noch vorhanden. Als dauerhafte Aufgabe bleiben die Versperrung der ehemaligen Parkplatzfläche, die regelmäßige Wegeinstandsetzung sowie die bedarfsweise Erneuerung der Beschilderung, die regelmäßig Vandalismus zum Opfer fällt.

Abbildung 14: Darstellung des Gebietes mit Rundwanderweg (gelb), Zugängen mit Standorten großformatiger Infotafeln (rot bzw. rotes i) und kleinformatiger Infotafeln zu LRT, Arten und Bergbaugeschichte (gelbes i) (Ausschnitt aus Infotafel, Entwurf Agentur JuKö)

Besucherlenkung/Regelung der Freizeitnutzung (06.02.)
Neben den o. g. Maßnahmen zur Besucherführung ist die Wegeführung regelmäßig von einwachsendem Gehölzbewuchs zu befreien.

An den Stellen des Fußpfades, die durch Nässe unpassierbar werden, bilden sich Umgehungen, die den Pfad verbreitern und stellenweise neue Trampelpfade abseits des offiziellen Weges entstehen lassen. Hier soll durch die Anlage und Unterhaltung von Bohlenwegen mit wenigen Metern Länge die Passierbarkeit des offiziellen Weges bei jeder Witterung gewährleistet bleiben.

Illegale Fußpfade sind durch das Ablegen von Gehölzschnittmaterial oder das Errichten von einfachen Holzgeländern abzuriegeln. Diese Maßnahmen sollen an besonders exponierten Stellen durch einfache Infotafeln mit appellierendem Text begleitet werden.

Eine intensive Beobachtung durch Forstamtsmitarbeiter (Revierleiter, Funktionsbeschäftigter Naturschutz) und ehrenamtliche Schutzgebietsbetreuer sowie bedarfsweise aufklärende Gespräche bis hin zur ordnungsrechtlichen Ahndung von Verstößen gegen die Verordnung im Wiederholungsfall sollen die genannten Maßnahmen flankieren.

Abbildung 15: Freihalten und Ertüchtigen der Wege und Pfade

Öffentlichkeitsarbeit (14.)
Zur Sichtbarmachung der Grenzen des NSG für Besucher und Bewirtschafter sind die an den Gebietsgrenzen stehenden amtlichen NSG-Schilder einschließlich Hinweisschildern regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf zu erneuern.

6. Report aus dem Planungsjournal

Maß-nahme Nr.	Maßnahme	Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Typ der Maß-nahme	Grund-maß-nahme	Größe Soll	Soll-Mengen-einheit (ME) in	Soll-Durch-führende	Nächste Durch-führung Jahr
16201	naturnahe Waldnutzung	02.02.	NSG Bergwerkswald Waldbewirtschaftung gem. Zertifizierungsvorgaben, Förderung der BA der natürl. Waldgesellschaft, Naturverjüngung, Schaffung alters- u. strukturdiverser Bestände, Erhaltung von Alt- und Totholz	günstiger Erhaltungszustand des LRT Waldmeister-Buchenwald 9130	2	ja	2,82	ha	Pächter/ Eigentümer	2017
16202	Baumartenzusammen-setzung/Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	02.02.01.	NSG Bergwerkswald Beibehaltung des derzeitigen Nutzungsverzichtes, allenfalls Auszug LRT-fremder Gehölze (Kiefer), wenn notwendig Steuerung der Naturverjüngung zugunsten Eiche	günstiger EHZ des LRT Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald 9170	2	ja	1,99	ha	Pächter/ Eigentümer	2016
16203	Gehölzentfernung am Gewässerrand	04.07.06.	NSG Bergwerkswald Ringeln oder Fällen von Gehölzen am Gewässerrand der LRT 3150 Eutrophe Seen	Erwärmung der Gewässer durch Sonneneinstrahlung ist gewährleistet, Eintrag von Laub- und Nadelstreu wird reduziert, Eutrophierung damit vermindert, der LRT 3150 entwickelt sich hin zu einem günstigen EHZ	3	ja	1,72	ha	Unternehmer	2016
16204	Freistellen von Felsen	12.01.02.05.	NSG Bergwerkswald Lichtsteuerung durch vorsichtiges Freistellen der LRT Kalkfelsen von beschattenden Gehölzen	die Belichtungssituation erlaubt die optimale Ausbreitung der Felsspaltenvegetation, der LRT Kalkfelsen entwickelt sich zu einem günstigen Erhaltungszustand, Verbesserung der Landlebensräume für die Geburtshelferkröte	3	ja	450,00	qm	Verbände	2016
16205	Anlage von Ruhe-/ Flachwasserzonen/ Kolken	04.07.02.	Abtrennen von flachen Gewässerbereichen durch Einbau von Erdwällen	Schaffung von fischfreien Gewässerbereichen, dadurch Optimierung der Habitateignung für den Kammmolch u. a. Amphibien	3	nein	1,00	pauschal	Unternehmer	2018
16206	Anlage von Gewässern/Klein-gewässern/Blänken	11.04.01.01.	Anlage von Laichgewässern, extensive Weidenutzung des umgebenden Grünlandes, Verzicht auf Düngung und Pestizide	Schaffung weiterer Laichgewässer für Kammmolch u. a. Amphibien, von der Nutzung des Gewässerumfelds geht keine Beeinträchtigung der Amphibien aus	3	ja	1,00	pauschal	Unternehmer	2018
16207	Rücknahme der Nutzung des Waldes	02.01.	NSG Bergwerkswald Beibehaltung des Verzichtes auf forstliche Nutzung im ehemaligen Abbauareal	ungestörte Entwicklung sukzessionaler Waldentwicklungsstadien	6	ja	37,86	ha	Pächter/ Eigentümer	2017

16208	Wald/Forstwirtschaft	02.	NSG Bergwerkswald naturnahe Waldnutzung außerhalb LRT, Erhöhung des Alt- und Totholzholzanteils, Förderung von Gehölzarten der potentiell natürlichen Vegetation, Belassen eines Immissionsschutzstreifens	Ausbildung naturnaher Waldbestände mit hohem Anteil an Alt- und Totholz	6	ja	27,68	ha	Pächter/ Eigentümer	2016
16210	Baumartenzusammen-setzung/Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	02.02.01.	NSG Bergwerkswald Auflichtung der Fichtenbestände, Einleitung von Laubholzverjüngung, ggf. durch Pflanzung	Fichtenbestände sind durch Baumarten der PNV ersetzt	6	ja	1,88	ha	Pächter/ Eigentümer	2017
16211	flächige Entbuschung	12.01.02.06.	NSG Bergwerkswald Entbuschung der Wiesenflächen, randliches Zurückdrängen von Gehölzen zur Vergrößerung der Offenflächen, Verbinden verinselter Freiflächen, Belassen von Schutzgehölzen entlang Waldrand und Wegen	Die Wiesenflächen bleiben mindestens in jetziger Ausdehnung erhalten, verbuschte Bereiche werden wieder in Wiese umgewandelt	6	nein	1,00	pauschal	Unternehmer	2017
16212	Beweidung mit Schafen	01.02.03.03.	NSG Bergwerkswald 3-5 mal p.a. Beweidung der Freiflächen, alternativ Pflegemahd ab Mitte Juni mit Abfuhr des Mähgutes	Schutz bzw. Wiederherstellung artenreicher Wiesen und Magerrasen	6	ja	1,00	pauschal	Unternehmer	2017
16213	Heckenschnitt	12.01.03.01.	NSG Bergwerkswald westliche Grenzhecken bedarfsweise Verjüngung durch abschnittsweise auf den Stock setzen	Die das Gebiet westlich begrenzende Hecke behält ihre Abschirmfunktion ggü. den angrenzenden Wohngebieten sowie der landwirtschaftlichen Nutzung	6	ja	350,00	lfdm	Unternehmer	2018
16214	Bekämpfung von Neophyten	11.09.03.	NSG Bergwerkswald Bekämpfung von Staudenknöterich, Zwergmispel, Drüsiges Springkraut, spätblühender Traubenkirsche (ohne Flächenzuordnung)	das Gebiet ist langfristig Neophyten-frei	6	ja	1,00	pauschal	Unternehmer	2017
16215	Besucherlenkung/ Regelung der Freizeitnutzung	06.02.	NSG Bergwerkswald bedarfsweise Freischneiden und Instandsetzen des Rundweges, Sperren illegaler Trampelpfade	Besucher nutzen die erlaubten Wege, eine Störung der Schutzgüter abseits der Wege wird vermieden	6	ja	1,00	pauschal	Unternehmer	2017
16216	Besucherlenkung/ Regelung der Freizeitnutzung	06.02.	Kontrolle und bedarfsweise Reinigung und Instandsetzung der FFH-Infotafeln bzw. der LRT-Infoschilder	die Schutzgüter des Gebietes sind den Besuchern bekannt, Nutzungseinschränkungen zur Gewährleistung der Schutzziele werden akzeptiert	6	ja	1,00	pauschal	Unternehmer	2017
16217	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	NSG Gießener Bergwerkswald Kontrolle und bedarfsweise Reinigung und Instandsetzung der NSG-Beschilderung, regelmäßige Begänge und Gespräche	Grenzen des NSG sind erkennbar, wichtige Ge- und Verbote sind Besuchern bekannt und werden akzeptiert	6	ja	1,00	pauschal	Hessen-Forst Regie	2017

vom 17.06.2016

7. Literatur

(1) RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume der wildlebenden Pflanzen und Tiere (FFH-Richtlinie), veröffentlicht im ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7

(2) VERORDNUNG ÜBER DIE NATURA 2000-GEBIETE IN HESSEN vom 16. Januar 2008, veröffentlicht im Gesetz-und Verordnungsblatt des Landes Hessen (GVBl) Teil I Nr. 4, S. 30-642 vom 07.03.2008

(3) VERORDNUNG ÜBER DAS NATURSCHUTZGEBIET „Gießener Bergwerkwald“ vom 29.September. 1955, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 48/1955, S. 1103

(4) VERORDNUNG ÜBER DAS NATURSCHUTZGEBIET „Gießener Bergwerkwald“ vom 03.August 1976, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 35/1976, S. 1552

(5) GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.Juli 2009, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt (BGBl.) Teil I, S. 2542

(6) HESSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZ-GESETZ vom 20.Dezember 2010, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen (GVBl) I/2010, S. 629

(7) PLANUNGSGEMEINSCHAFT LANDSCHAFT ÖKOLOGIE NATURSCHUTZ (POHLHEIM) und BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN (LINDEN): PLÖN: Grunddatenerfassung für das FFH- Gebiet 5418-301 „Gießener Bergwerkswald“; erstellt im Auftrag der Abteilung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Regierungspräsidiums Gießen 2003, unveröffentlicht

(8) PLANUNGSGEMEINSCHAFT NATUR UND UMWELT (PGNU) Löhr, Schartner und Schöll: Schutzwürdigkeitsgutachten u. Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet „Gießener Bergwerkswald“ im Auftrag des Regierungspräsidiums Gießen, 1991

(9) HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, FACHARBEITSGRUPPE MASSNAHMENPLANUNG: Leitfaden für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenplanung in NATURA 2000 und Naturschutzgebieten, Wiesbaden 2006, unveröffentlicht

(10) LANDESBETRIEB HESSEN-FORST: Naturschutzleitlinie für den Hessischen Staatswald, Kassel 2010

(11) FOREST STEWARDSHIP COUNCIL: FSC® im Wald – ein Leitfaden für Praktiker, Freiburg 2013

(12) LANDESBETRIEB HESSEN-FORST: Geschäftsanweisung „Artenschutz bei Pflege- und Nutzungsmaßnahmen im Forstbetrieb“ (GA 2013/02), Kassel 2013

(13) LANDESBETRIEB HESSEN-FORST: Waldbaufibel, Grundsätze und Empfehlungen zur naturnahen Wirtschaftsweise im Hessischen Staatswald, Kassel 2010

(14) BÜRO FÜR GUTACHTEN, UMWELTBILDUNG, PRÄSENTATION UND INFORMATION GUBPI (2007): Kammmolch-Monitoring im FFH-Gebiet „Bergwerkswald“, Gutachten für die Stadt Gießen, 2007,unveröffentlicht

(15) HESSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (HLUG): Geotope in Hessen, http://geotope.hessen.de bzw. http://geotope.hessen.de/geotope/jsp/frame.jsp (abgerufen am 21.10.2015)

(16) SYMANK e. a.: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, BfN-Handbuch zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG), Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg 1998

(17) HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ: Richtlinien für die nachhaltige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und naturschutzfachlich wertvoller Flächen in Hessen vom 27.10.2010, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 51/2010, S. 2743

(18) HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ: Schutzziele für Anhang IV-Arten, 2007, unveröffentlicht

(19) ZIEMECK, H.P. (1991): Historische, limnologische, floristische und vegetationskundliche Untersuchungen mittelhessischer Gewässer als Grundlage für die Entwicklung eines regionalen Schutz- und Pflegekonzeptes, Dissertation Univ. Gießen, FB Biologie

8. Anhang

8.1 Lageplan und Nummerierung der Gewässer

Die Nummerierung folgt der Zuordnung durch Ziemeck (14). Grundlage ist die Biotoptypenkarte der GDE (7). Die Textfelder der als LRT kartierten Gewässer sind blau hinterlegt. Als LRT angesprochene Gewässer, die durch Ziemeck nicht erfasst wurden, sind mit Buchstaben bezeichnet.

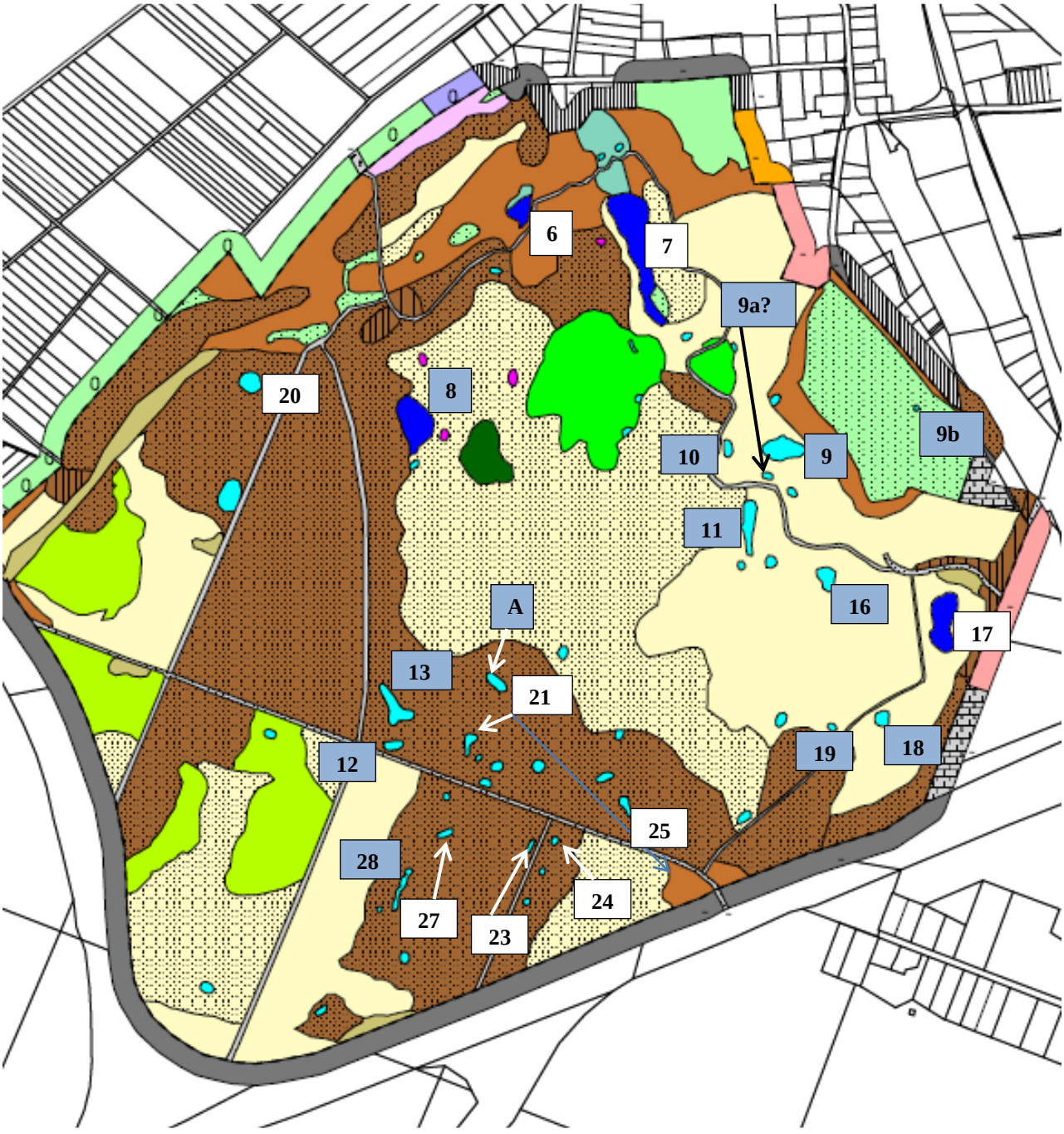

8.2 Naturschutzgebietsverordnungen

Personalnachrichten

1150

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

h) Verwaltungsgericht Darmstadt

ernannt:

zum Verwaltungsgerichtsdirektor: Verwaltungsgerichtsrat (BaL.) Dr. Eberhard Fuhr (7. 10. 1955).

Darmstadt, 12. 10. 1955

Der Präsident des Verwaltungsgerichts

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

ernannt:

Generalstaatsanwalt Erich Rosenthal-Pelldram (BaL.) zum Ministerialdirektor (29. 9. 1955).

Wiesbaden, 11. 10. 1955

Der Hessische Minister der Justiz
II b R 292

Regierungspräsidenten

1151 **DARMSTADT**

Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Gießener Bergwerkswald" in den Gemarkungen Gießen und Großen-Linden, Stadt- und Landkreis Gießen

Auf Grund der §§ 4, 12, Abs. 2, 13, Abs. 2, 15, 16, Abs. 2 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 7, Abs. 1, 5 und § 17 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten als oberste Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Der „Gießener Bergwerkswald" in den Gemarkungen Gießen, Stadtkreis Gießen und Großen-Linden, Landkreis Gießen, wird am Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturschutzbuch des Landes Hessen eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 73,2 ha.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte (rot) eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Wiesbaden niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Bundesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Bonn, bei der Höheren Naturschutzbehörde in Darmstadt, dem Bezirksbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege in Darmstadt und den unteren Naturschutzbehörden in Gießen.

(3) Grenzbeschreibung: „Die Grenze verläuft von der Nordspitze der Tonhalde, die das Tagebaugelände von der Feldgemarkung Gießen trennt, am Westfuß des Hanges dieser Halde entlang bis an die Stelle, wo der von der Bahnüberführung vor Klein-Linden nach dem Bergwerkswald führende Feldweg auf die Tonhalde trifft. Sie folgt dann, um das Südwestende der Halde biegend, der durchgehenden Schneise, die über den Oberhof bis zur Straße Gießen—Leihgestern führt, bis zum Oberhof. Vor diesem biegt sie nach NO ab und folgt dem in Richtung der Straße Gießen—Leihgestern folgenden Weg, wodurch die Tagebaue, die z. Z. als Müllabladestätte der Stadt Gießen benutzt werden, ausgeschlossen bleiben. An der Wegespinne kurz vor Erreichen der Straße folgt sie dem Weg, der parallel zum „Günthers Grab" in Richtung Unterhof verläuft, bis zu dessen Knie an der Berge Halde. Sie folgt dann dem Fuß dieser Halde auf deren Nordseite und wird an dem oberen Rand der Tagebaue zwischen dieser Berge Halde und der Nordspitze der Tonhalde entlang geführt, bis sie zu dem Ausgangspunkt an dieser Spitze kommt. Der genaue Verlauf wird in diesem letzten Stück durch Schilder gekennzeichnet."

§ 3

Verboten ist im Gesamtbereich des Schutzgebietes

1. Allgemein:
   Maßnahmen vorzunehmen, die eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur herbeiführen oder die Eigenart des Landschaftsbildes dauernd verwandeln;
2. im einzelnen:
   a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
   b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier und Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
   c) das Einbringen von Pflanzen und Tieren;
   d) die Wege zu verlassen, zu lärmen, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen;
   e) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der vorhandenen Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
   f) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen, sowie jede Form der Außenreklame;
   g) Bauwerke aller Art zu errichten, auch solche, die einer baupolizeilichen Genehmigung nicht bedürfen.

§ 4

Unberührt von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die forstliche Nutzung der Waldfläche;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei;
3. der Abbau von Erz im westlichen, noch nicht abgebauten Teil des Gebietes durch den Bergwerkseigentümer, sofern er sich aus wirtschaftlichen Gründen als notwendig erweist;
4. ein weiterer Ausbau des „Bergheims" des Oberhessischen Vereins für Innere Mission durch Errichtung von Bauten und notwendigen Anlagen, soweit sie im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 5

Die höhere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen:

1. aus Gründen des öffentlichen Wohles;
2. zur Förderung von Wissenschaft und Unterricht;
3. zur Abwendung wesentlicher wirtschaftlicher Nachteile.

§ 6

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung hierzu bestraft.

§ 7

Die Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Staats-Anzeiger in Kraft.

Darmstadt, 29. 9. 1955

Der Regierungspräsident
— als höhere Naturschutzbehörde —
III/7 — 46 b 04 G 8

1136 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gießener Bergwerkswald", Stadt- und Landkreis Gießen, vom 3. August 1976

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet „Gießener Bergwerkswald" besteht aus den Grundstücken:

Gemarkung Gießen, Flur 10, Flurstück Nr. 127, 65, 181/10 teilw.; Gemarkung Schiffenberg, Flur 8, Flurstück 1/9; Gemarkung Klein-Linden, Flur 2, Flurstück 24 teilw.; Gemar-

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gießener Bergwerkswald"

Darmstadt, 3. 8. 1976

Der Regierungspräsident
— höhere Naturschutzbehörde —
In Vertretung:
gez. Bach

kung Großen-Linden, Flur 12, Flurstück 20/3, 17/37 teilw., 21/1, 1/9 teilw., 23/1, 23/2, 22/2.

Es hat eine Größe von 81,8394 ha.

(2) Die Grenze verläuft wie folgt:

Sie beginnt im Westen, wo die B 429 die Tonhalde „Ober der Hege" schneidet und verläuft am Fuße dieser Halde, die das Tagebaugelände von der Feldgemarkung Gießen trennt, in nordwestlicher Richtung bis zum Hasenköppelweg. Am nördlichsten Punkt knickt sie nach Süden ab und folgt in südöstlicher und östlicher Richtung der Grenze der bebauten Grundstücke bis zur Südostspitze der Parzelle 180, Flur 10, Gemarkung Gießen. Sie setzt sich fort am Fuße der Abraumhalde in nordöstlicher und südöstlicher Richtung, bis sie auf die Grenze der bebauten Grundstücke im Osten trifft und folgt dieser in vorwiegend südöstlicher Richtung unter Aussparung der Baugrundstücke: Parzelle 181/2, Flur 10, Gemarkung Gießen; Parzelle 1/10 und 1/12, Flur 8, Gemarkung Schiffenberg, sowie der Parzellen 20/2, 17/30, 17/32, 18/2 und 17/15, Flur 12, Gemarkung Großen-Linden, bis zum Schnittpunkt der Straße am „Bergwerkswald" und Talschneise. Sie führt entlang der Talschneise südwestlich bis zur A 49 und folgt dieser bis zur A 480. Dann verläuft sie entlang dieser in nördlicher und nordwestlicher Richtung wieder zum Ausgangspunkt.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in den Karten im Maßstab 1 : 25 000 (topographische Karten, 5417 Wetzlar und 5418 Gießen) und 1 : 2 000 (Flurkarte) rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Landkreises Gießen — Untere Naturschutzbehörde — in Gießen, beim Magistrat der Universitätsstadt Gießen — Untere Naturschutzbehörde — in Gießen und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
4. das Gelände außerhalb der dafür zugelassenen Wege oder Flächen zu betreten, zu befahren, dort zu reiten, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
5. zu lärmen, Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361) zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;
8. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
9. Bauwerke aller Art zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
12. Biozide anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
15. wasserwirtschaftliche, straßen- oder wegebauliche Neu- und Ausbaumaßnahmen vorzunehmen;
16. Neubegründungen von Nadelholzkulturen vorzunehmen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Umwandlung von Wald (Rodung, Ausstockung) oder Waldneuanlage im Sinne des § 8 oder § 9 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 13. Mai 1970 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361);
2. die Ausübung der Jagd;
3. die Ausübung der Fischerei im großen Teich und im Silbersee;
4. der Personen- und Güterverkehr der Eigentümer des Grund und Bodens oder der sonst Berechtigten;
5. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung;
6. die nach § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), zulässigen Maßnahmen zur geordneten Regulierung des Bestandes an Rabenkrähen, Elstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen und an Haustauben in verwildertem Zustand.

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können auch Sicherheitsleistungen sein.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 6

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen oder Tiere einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art benutzt;
5. lärmt, Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt, Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. die Bodengestalt, den Wasserhaushalt oder Gewässer in der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Art beeinflußt;

8. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. Bauwerke errichtet oder erweitert (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
14. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);
15. wasserwirtschaftliche, straßen- oder wegebauliche Neu- und Ausbaumaßnahmen vornimmt (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);
16. Neubegründungen von Nadelholzkulturen vornimmt (§ 3 Abs. 2 Nr. 16).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gießener Bergwerkswald" im Landkreis Gießen vom 29. 9. 1955 (StAnz. S. 1103) tritt außer Kraft.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 3. 8. 1976

Der Regierungspräsident
— Höhere Naturschutzbehörde —
In Vertretung
gez. Bach

StAnz. 35/1976 S. 1552

1137

Ungültigkeitserklärung einer Dienstmarke der Kriminalpolizei Hessen

Die von dem Regierungspräsidenten in Darmstadt ausgegebene Dienstmarke der Kriminalpolizei Hessen Nr. 2547 ist in Verlust geraten. Sie wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 16. 8. 1976

Der Regierungspräsident
III 2/62 — 7 d

StAnz. 35/1976 S. 1555

1138

Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Ronneburg-Hüttengesäß, Main-Kinzig-Kreis

Der Rindviehversicherungsverein a. G. Ronneburg-Hüttengesäß hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 29. 3. 1976 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 5. 8. 1976

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 i 02/01 (9) — 23

StAnz. 35/1976 S. 1555

1139

Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Lindenfeld Winterkasten, Landkreis Bergstraße

Der Rindviehversicherungsverein a. G. Lindenfels-Winterkasten, Landkreis Bergstraße, hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 27. 3. 1976 die Auflösung mit Wirkung vom 1. April 1976 beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 6. 8. 1976

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 i 02/01 (1) — 9

StAnz. 35/1976 S. 1555

Buchbesprechungen

Straßenverkehrsrecht. Loseblatt-Textsammlung mit Verweisungen, Sachverzeichnis und Mustern. Ergänzungslieferung März 1976 (13. Ergänzungslieferung zur 12. Auflage, 1. Ergänzungslieferung zur 18. Auflage). 188 S., 7,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die Ergänzungslieferung März 1976 bringt die neue Fassung des Fahrlehrergesetzes, die es durch das Gesetz vom 3. Februar 1976 (BGBl. I S. 257) erhalten hat. Mit der Novelle zum Fahrlehrergesetz soll die Ausbildung in den Fahrschulen weiter verbessert werden. Der Fahrlehrerberuf wird zu einem anerkannten Lehrberuf mit abgeschlossener Berufsausbildung umgestaltet. Als Vorbildung wird jetzt Hauptschulabschluß oder eine gleichwertige Schulbildung gefordert. Jeder Fahrlehreranwärter muß ab 1. September nächsten Jahres einen fünf- bzw. sechsmonatigen Lehrgang an einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte absolvieren. In die Begrenzung der praktischen Fahrausbildung auf 480 Minuten täglich sind nun auch die Prüfungsfahrten einbezogen, die Gesamtarbeitszeit — eingeschlossen anderweitige berufliche Betätigungen — darf 10 Stunden nicht überschreiten. Um eine einheitliche Ausbildung in allen Fahrschulen zu gewährleisten, sollen die unverbindlichen Richtlinien für die Ausbildung von Fahrschülern in Rechtsvorschriften umgewandelt werden.

Die Ergänzungslieferung enthält ferner Buß- und Verwarnungsgeldkataloge in der seit dem 1. Januar dieses Jahres geltenden Fassung. Der bayerische Tatbestandskatalog wurde um eine Spalte mit der Punktbewertung für die Eintragung im Verkehrszentralregister (§ 13 StVZO) erweitert. Neu eingefügt wurde zur Vervollständigung der Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter das „Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße" (ADR). In einem Nachtrag ist die Ferienreiseverordnung 1976 vom 30. März 1976 (BGBl. I S. 903) abgedruckt.

Erster Polizeihauptkommissar Langendorf

Verwaltungsverfahrensgesetz. Textausgabe mit Nebengesetzen. Bearbeitet von Ministerialrat Dr. jur. Friedrich Giehl. Rechtsstand: 1. Juni 1976. 94 S., DIN A 5, kart., 12,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80.

Am 1. Januar 1977 wird das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. 5. 1976 (BGBl. I S. 1253) in Kraft treten (§ 103). Unter den in § 1 genannten Voraussetzungen werden es nicht nur die Bundesbehörden beachten müssen, sondern auch die Landesbehörden, die Behörden der Gemeinden, der Gemeindeverbände und anderer Stellen im Landesbereich, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Im Landesbereich gilt das Gesetz allerdings nur für die Verwaltungsverfahren, in denen die Behörde Bundesrecht ausführt, das zur ausschließlichen oder zur konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes gehört. Die Länder können sich von der Bindung an das Gesetz dadurch befreien, daß sie gleichlautende Verwaltungsverfahrensgesetze erlassen. Ein solches Landesverwaltungsverfahrensgesetz gilt unmittelbar bei der Durchführung von Landesrecht und mittelbar über § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes für die Durchführung von Bundesrecht.

Will ein Land kein Verwaltungsverfahrensgesetz erlassen oder tritt das Landesgesetz nicht auch am 1. Januar 1977 in Kraft, so werden das Bundesgesetz und Landesverwaltungsverfahrensrecht in all den Verwaltungsverfahren gleichzeitig angewandt werden müssen, in denen in ein und demselben Verwaltungsverfahren sowohl Bundesrecht wie Landesrecht ausgeführt wird. Dies wird vor allem in der Bauverwaltung praktisch werden. Die Behörden werden dann wohl am besten so verfahren, daß sie, soweit nicht ausdrückliche landesrechtliche Vorschriften über das Verwaltungsverfahren entgegenstehen, das Bundesgesetz allein anwenden — für die Ausführung von Bundesrecht nach § 1 des Bundesgesetzes und für die Ausführung von Landesrecht mit dem Argument, daß das ungeschriebene Landesverwaltungsverfahrensrecht dem Inhalt des Bundesverwaltungsverfahrensgesetzes entspricht. Dieser Gedanke ist nicht ganz abwegig, da das Bundesgesetz die allgemeinen — vor allem von der Rechtsprechung entwickelten — Lehren, die im wesentlichen das verfassungsrechtliche Rechtsstaatsgebot konkretisieren, enthält. Diese Grundsätze gelten in Bund und Ländern gleichermaßen. Dieser Ausweg ist aber z. B. hinsichtlich des § 80 verschlossen: Die dort vorgesehene Erstattung von Kosten im Widerspruchsverfahren widerspricht dem hessischen Recht, das eine solche Regelung nicht kennt. Hier wird man z. B. das Bauaufsichtsverfahren nach dem Streitwertmaßstab trennen müssen. Soweit sich das Widerspruchsverfahren auf bauplanungsrechtliche Vorschriften des Bundesbaugesetzes bezieht, ist § 80 anzuwenden, soweit es sich auf bauordnungsrechtliche Vorschriften der Hessischen Bauordnung bezieht, kommt eine Kostenerstattung nicht in Frage.

Auf jeden Fall müssen auch die Beamten im Landesbereich das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes kennen. Die Einarbeit wird durch die vorliegende Textausgabe erleichtert. Sie enthält außer dem Wortlaut des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch die Texte des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes, dessen §§ 2 bis 17 auch im Lande Hessen gelten (Hessisches Verwaltungszustellungsgesetz vom 14. 2. 1957 — GVBl. S. 9) und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Bundes. Den Inhalt des Bandes erschließt ein Sachverzeichnis. Den Gesetzestexten ist eine kurze Einführung vorangestellt. In ihr schildert Giehl, der auch in den Bayerischen Verwaltungsblättern

899

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen

Bezug: Bekanntmachung vom 13. Juni 1984 (StAnz. S. 1299)

Die mit o. a. Bekanntmachung erfolgte Anerkennung des Laboratoriums Rolf Hampe, ehemals Rheinstraße 10, jetzt: Ludwigstr. 17, 6078 Neu-Isenburg, wird bis zum

verlängert. **31. Mai 1990**

Die — wie vorerwähnt — verlängerte Anerkennung umfaßt die in dem Merkblatt B-1/2 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt aufgeführten, mit Ausnahme der nachstehenden Parameter (die folgende Numerierung entspricht der des o. g. Merkblattes, Stand: 1. Januar 1988):

Index-Nr.	Parameter
— 156-1/2	Barium
— 316	Mercaptane
— 317	Schwefelkohlenstoff
— 321-1/2	Fluorid
— 336-1	extrahierbare, organisch gebundene Halogene (EOX)
— 671	Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor G_T
— Untergruppe (Blatt 7-3) der Indexgruppe 700	die aromatischen Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Xylol („BTX")
— Untergruppe (Blatt 7-5)	aromatische Amine

Darmstadt, 15. Juni 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
V 39 a — 79 f 12/01 — Hampe
StAnz. 39/1989 S. 1988

900

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen

1. **Gegenstand der Anerkennung**
Die OECOLAB Dr. Forster GmbH, Behringstraße 2, 6840 Lampertheim, wird auf ihren Antrag vom 8. Juni 1988 gemäß § 45 c Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. V. m. §§ 5 ff. der Eigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich als Untersuchungsstelle für Abwasser anerkannt.

1.1 Die Anerkennung gilt für die Analytik folgender Parameter/Parametergruppen (Index-Nrn. bzw. Index-Gruppen) nach dem Verzeichnis B-1/2 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt:

Index-Gruppe 000: Allgemeine Wasseruntersuchungen
Index-Gruppe 100: Metallanalysen, mit Ausnahme der Parameter:
Index-Nr. 123 Vanadium
Index-Nr. 156-1/2 Barium
Index-Gruppe 200: Nichtmetalle I
Index-Gruppe 300: Nichtmetalle II, mit Ausnahme der Parameter:
Index-Nr. 321-1/2 Fluorid
Index-Nr. 336-1 EOX
Index-Nr. 336-7 POX
Index-Gruppe 400: Gruppenbestimmungen I
Index-Gruppe 500: Gruppenbestimmungen II, mit Ausnahme des Parameters:
Index-Nr. 523/524 Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC/DOC)
523 = TOC,
524 = DOC
Index-Gruppe 635: Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB_n)
Index-Gruppe P: Probenahme, Vorbehandlung und Konservierung
Index-Gruppe Q: Analytische Qualitätssicherung (AQS)

1.2 Die Anerkennung ist **befristet bis 3 Monate nach Umzug** in das neu zu errichtende Labor auf dem Grundstück Behringstraße 2, **spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1990.**

Darmstadt, 19. Juli 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
V 39 a — 79 f 12/01 — 0
StAnz. 39/1989 S. 1988

901

Konstituierende Sitzung der Regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidium Darmstadt

Am Mittwoch, 4. Oktober 1989, 15.00 Uhr, findet im Stadtverordnetensitzungssaal im Rathaus „Römer" in Frankfurt am Main die konstituierende Sitzung der Regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidium Darmstadt statt.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Übernahme der Sitzungsleitung durch das an Jahren älteste Mitglied der Regionalen Planungsversammlung
3. Wahl des Vorsitzenden der Regionalen Planungsversammlung
4. Wahl der Mitglieder des Präsidiums der Regionalen Planungsversammlung
   a) Vier Stellvertreter
   b) Fünf Beisitzer
   c) Zwei Schriftführer
5. Wahl/Benennung der Mitglieder der Ausschüsse der Regionalen Planungsversammlung
6. Vorlage des Raumordnungsberichtes — Teil I —
7. Ergänzung des Regionalen Raumordnungsplans Südhessen um zwei „Industrie- und Gewerbeflächen, Zuwachs" im Anschluß an die „Industrie- und Gewerbefläche, Bestand" (Ticona) in Kelsterbach
8. Beschluß gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 HLPG i. V. m. Teil B Nr. 10 HLROP zur Ergänzung des Regionalen Raumordnungsplans Südhessen
9. Stellungnahme der Regionalen Planungsversammlung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 HLPG zu dem Entwurf des Abfallentsorgungsplanes Hessen (Teilplan 1: Hausmüll und Abfälle der Kategorie I)
   Antrag der SPD-Fraktion auf Beteiligung der Regionalen Planungsversammlung in dem Anhörungsverfahren zum Abfallentsorgungsplan des Landes Hessen
10. Antrag der SPD-Fraktion zur geplanten Sondermülldeponie Mainhausen
11. Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN zur geplanten Errichtung eines Sonderlandeplatzes in der Gemeinde Birstein, OT Obersotzbach
12. Verschiedenes

Darmstadt, 11. September 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
VII 51 — 93 b 10/01
StAnz. 39/1989 S. 1988

902 GIESSEN

Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten in Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 4. September 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (GVBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde, verordnet:

Art. 1

(1) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete:

„Gießener Bergwerkswald"	vom 3. August 1976 (StAnz. S. 1552),
„Hangelstein"	vom 16. August 1976 (StAnz. S. 1644),
„Kümmelberg"	vom 26. Januar 1976 (StAnz. S. 298),
„Koppe"	vom 24. August 1976 (StAnz. S. 1641),
„Urwaldzelle"	vom 3. August 1976 (StAnz. S. 1521),
„Arfurter Felsen"	vom 12. Oktober 1977 (StAnz. S. 2335),
„Runkeler Laach"	vom 18. Oktober 1978 (StAnz. S. 2264),

„Blockfelder am Taufstein"	vom 25. September 1973 (StAnz. S. 1859), geändert durch Verordnung vom 29. März 1974 (StAnz. S. 775),
„Forellenteiche"	vom 9. Oktober 1973 (StAnz. S. 1949), geändert durch Verordnung vom 29. März 1974 (StAnz. S. 776),
„In der Breungeshainer Heide"	vom 6. Dezember 1974 (StAnz. S. 2414),
„Obermooser Teich"	vom 3. Oktober 1975 (StAnz. S. 1943),
„Reichloser Teich"	vom 30. April 1976 (StAnz. S. 949),
„Rothenbachteich" und „Wäldchen am Oppenrod"	vom 3. April 1974 (StAnz. S. 834) vom 25. März 1974 (StAnz. S. 774)

erhält § 5 folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.".

(2) In den Verordnungen über die Naturschutzgebiete:

„Brühl von Erda"	vom 10. Dezember 1979 (StAnz. S. 2456),
„Westspitze Dutenhofener See"	vom 16. Oktober 1979 (StAnz. S. 2132),
„Teufelsgraben" und „Kehnaer Trift"	vom 9. Juli 1979 (StAnz. S. 1589) vom 8. Juli 1980 (StAnz. S. 1342)

erhält § 6 folgende Fassung:

„§ 6

Von den Verboten des § 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.".

Art. 2

Soweit in Verordnungen auf Grund der §§ 16 und 18 des Hessischen Naturschutzgesetzes oder des § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 5 und § 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361) und des § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), eine Beteiligung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt vorgesehen ist, werden die entsprechenden Vorschriften aufgehoben.

Art. 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 4. September 1989

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Riehl
Regierungspräsident
StAnz. 39/1989 S. 1988

903

Verordnung zur Verlängerung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Brießelserlen" als Regenerationsgebiet vom 25. Oktober 1984 vom 7. September 1989

Auf Grund des § 18 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird verordnet:

Die Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Brießelserlen" als Regenerationsgebiet vom 25. Oktober 1984 (StAnz. S. 2215) wird um fünf Jahre auf zehn Jahre verlängert.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 7. September 1989

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Rhiel
Regierungspräsident
StAnz. 39/1989 S. 1989

904

Verordnung zur Verlängerung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Helfholzwiesen bei Erda" vom 9. Oktober 1986 vom 7. September 1989

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird verordnet:

Die Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Helfholzwiesen bei Erda" vom 9. Oktober 1986 (StAnz. S. 2051) wird um zwei Jahre auf fünf Jahre verlängert.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 7. September 1989

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Rhiel
Regierungspräsident
StAnz. 39/1989 S. 1989

905

Verordnung zur Verlängerung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Egelpfuhl bei Oberwetz" vom 2. Oktober 1986 vom 7. September 1989

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird verordnet:

Die Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Egelpfuhl bei Oberwetz" vom 2. Oktober 1986 (StAnz. S. 2012) wird um zwei Jahre auf fünf Jahre verlängert.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 7. September 1989

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Rhiel
Regierungspräsident
StAnz. 39/1989 S. 1989

906

Verordnung zur Verlängerung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Ransberg bei Ober-Gleen" vom 25. November 1986 vom 7. September 1989

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird verordnet:

Die Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Ransberg bei Ober-Gleen" vom 25. November 1986 (StAnz. S. 2343) wird um zwei Jahre auf fünf Jahre verlängert.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 7. September 1989

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Rhiel
Regierungspräsident
StAnz. 39/1989 S. 1989